Abschied

Der Rö. Kay. Mt.

Und gemeiner Ständt / auff dem

Reichßtag zu Regenspurg / Anno Domini

M. DC. III. auffgericht.

Mit Röm. Kayſ. May. Gnad vnd Freyheit.

Gedruckt in der Churfürſtlichen Stadt Meyntz / durch Johan Albinum.

Anno Domini M. DC. III.

Abschied

Der Rö. Kay. Mt.

Vnd gemeiner Ständt / auff dem

Reichßtag zu Regenspurg / Anno Domini
M. DC. III. auffgericht.

Mit Röm. Kays. May. Gnad vnd Freyheit.

Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Meyntz / durch Johan Albinum.
Anno Domini M. DC. III.

Priuilegium.

WIr Rudolff der Ander von GOttes Gnaden / Erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten mehrer deß Reichß / in Germanien / zu Hungern / Behem / Dalmatien / Croatien / vnnd Sclauonien / etc. König / Ertzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / Steyer / Kärnten / Crain vnnd Wirtemberg / etc. Graff zu Tyrol / etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt Allermänniglich / Sonderlich aber / allen vñ jeden Buchtruckern / wo vnd welcher Orten / die im Heyligen Reich / auch Vnsern Königreichen / Erblichen Fürstenthumben vñ Landen gesessen seyn / Daß sich Vnser vnd deß Reichß lieber getrewer / Johannes Albin / Bürger vnnd Buchtrucker zu Maintz / Vns zu Vnterthänigster gehorsamb vnternomen hat / den Abschied dieses Jahrs / in Vnser vnd deß Heyligen Reichß Stadt Regenspurg gehaltenen Reichßtages / aus Beuelch / vñ mit vorwissen deß Ehrwürdigen Johan Adamen / Ertzbischoffen zu Maintz / deß Heyligen Römischen Reichß durch Germanien Ertz Cantzlers / Vnsers lieben Neuen vnnd Churfürstens / in Truck zubringen. Damit nun ermelter Johan Albin / seiner Mühe vnd Arbeit halben / in keinen Nachtheil vnd Schaden geführet werde / So gebieten Wir demnach Euch allen / vnnd jeden insonderheit hiemit bey Peen vnnd Straff Zehen Marck löttiges Golds / Vns halb in Vnser vnd deß Reichß Cammer / vnd den andern halben Theil / ge-

bachtem Johan Albino/ vnnachlässig/ zubezahlen.
Vnd wollen/ daß Jhr oder einiger aus Euch/ durch sich selbst/ oder sonst jemands von ewrent- wegen den berührten Abschied/ genantem Johan Albino/ in zehen Jahren/ die nechsten/ nach verfertigung vnd Truckung desselben volgend/ nit nachtrucket/ oder zu feilem Kauff habet/ oder auffleget/ hinfüro/ auch ohne Vnser sonder Special Priuilegium einige Extract, Locos Communes, oder andere Compendien/ aus den Reichß Ordnungen/ Satzungen vnd Abschieden/ nicht ziehen noch trucken/ so auch mehrgenanter Johan Albinus durch sich selbst/ oder seine Beuelchhaber/ von seinet wegen/ wo er die bey Ewer jedem finden würdet/ aus eignem Gewalt/ ohne verhinderungen Männigliches/ zu sich nemmen/ vnd damit nach seinem gefallen/ handlen/ vnd thun/ daran er auch nicht gefreuelt haben solle/ Es soll auch ein jede Obrigkeit auff sein ansuchen/ jhme zu hinnemmung derselben/ vnuerzüglich zuhelffen schüldig seyn/ sonder alle geuerde/ Mit Vrkund dieses Briefs besigelt/ mit Vnserm Kayserlichen auffgetrucktem Jnsigel/ Der geben ist/ auff Vnserm Königlichen Schloß zu Prag/ den ersten Julij/ Anno Sechzehenhundert vnd dritten/ Vnserer Reiche deß Römischen im Acht vñ zwantzigsten/ deß Hungerischen im ein vnd dreyssigsten/ vnd deß Böhmischen auch im Acht vnd zwantzigsten.

RVDOLPHVS.

Ad Mandatum sacræ Cæs. Maiest. proprium.

Alb. Mecht.

Collat.

RRU-
dolph der An-
der / von Gottes
Gnaden erzwehl-
ter Römischer
Kayser / zu allen
Zeitten mehrer
deß Reichs / in
Germanien / zu Hungern / Behem / Dal-
matien / Croacien vñ Schlauonien / ꝛc.
König / Ertzhertzog zu Osterreich / Her-
tzog zu Burgundt / zu Brabandt / zu
Steyer / zu Kärnden / zu Crain / zu Lü-
tzenburg / zu Würtemberg / Ober vnnd
Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben /
Marggraffe deß Heyligen Römischen
Reichs / zu Burggaw / zu Mehern / Ober
vnd Nider Laußnitz / Gefürster Graffe
zu Habspurgk / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu
Kyburg / vnd zu Görtz / ꝛc. Landgraffe
in Elsas / Herr auff der Windischen
Marck / zu Portenaw / vñ zu Salintz / ꝛc.

Bekennen vnnd thun Kundt allermenniglich/ wiewol Wir nicht vngleich zu Kayserlichem Gemüht führen/die vnderthänigste Treuwilligkeit/so Vns so wol bey zeit Vnserer Kayserlichen Regierung/als auch Vnsern lobseligsten beliebten Vorfordern Römischen Kayserrn/deß Heyligen Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/mit gutwilliger Darschießung ansehenlicher vnnd nicht ohngedeylicher Hülffen/zu Widerstandt deß vbermühtigen mächtigen Erbfeindts Christlichen Namen vnd Glaubens deß Türcken/auch abwendung aller daher o besorgender Not vnd Gefahr von der gantzen Christenheit vnnd Vnserm beliebten Vatterlandt dem Reich Teutscher *Nation*, viel vnnd offtmals erwiesen/vnnd je die gute Hoffnung getragen/der Allmächtig Gott wurde Genad verlihen haben/das vermittelst derselbigen vnderschiedlichen/auß dem heyligen Reich von desselbē Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/eruolgten Hülffen/vnnd was Wir auß Vnsern Erblanden vnd Königreichen/so wol von andern Christlichen Potentaten/Herrschafftē/*Communen*, auch von deß H. Reichs Ritterschafft/vor Handbietung darzu gehabt/solchē blutdurstigen Tyrannen so viel abbruchs geschehen/ oder je bey jme etwas friedlichen Anstandts zuerlangen gewesen seyn/damit man allenthalben etlicher massen *respiriren*, vnd sich beuorab ohne fernere Beschwerung deß heyligen Reichs Stände/gegen desselbigen Gewalt auffhalten können.

Das Wir doch im Werck erfahren müssen/was massen sein blutdurstig Eyntringen in die Christenheit/nicht allein hefftiger vortgesetzt worden/sonder so viel ein Friedens *tractation* belangen könte/Ob wol Anno 1599. Vns deß Türcken Obrister/*Vezier Ibrahim Bassa*, durch der Tartar Chan/den Frieden zu etlichen

lichen mahlen angebotten/Wir auch Vnsere fürneh-
me *Commissarios* zwischen Offen vnnd Gran auff eine
Insul zu seinen *Deputirten* abgefertiget: Deßgleichen
im Jahr 1600. durch etliche Schreiben in seines Her-
ren deß *Sultani* Namen / widerumb ein Friedshand-
lung vorgeschlagen/auch das es Ernst vñ auffrichtig
gemeynt seyn soll/bey dem Gott Himmels vnd Erden
Schöpffern/dazu (wider gewöhnlichen Türckischen
Brauch) bey den Schrifften *Moysis*, Psalmen Da-
uids/vnd dem H. *Euangelio* geschworen/newe Beuol-
mächtige gen Offen geschickt/daß doch alle solche Er-
bieten/auff nichts anderst/als lautern Betrug/Vor-
theil/vnd falsche Vorwendungen gerichtet gewesen/
in dem gleich nach dem ersten Anerbieten zum Frie-
den/nichts anders eruolgt/als daß die Türckische *De-
putirte*, von jres Herrn ohnüberwindtlichem Gewalt/
viel Brauirens gemacht/zuuorderst ein volkommen-
liche *Satisfaction*, aller in bißhero verlauffenem vnnd
noch werendem / von jhme dem Türcken selbst muht-
willig erhobenen Krieg/empfangener Schäden/So
dann *restitution* vnd Widergebung/aller vnd jeder von
Vns hiezwischen *recuperirter* Land / Leut vnd Gränitz
Häuser. Item erstattung immittelst nachbliebener
Præsent/ohne Schew beharlich begehrt/ Hingegen
aber/was Vns vnnd den Christlichen Landen abge-
zwackt/von dessen *restitution* vñ Widerstattung wider
aller Völcker Recht / auch eygene Schwur / Brieff
vnd Sigel einig Wort nicht hören wollen: Vber das
er auch sein falsches Gemüht vnd Trewlosigkeit an
dem erwiesen/ Als man sich damals zwischen solcher
Handlung eines Stillstandts aller Gewaltthaten
beyderseits verglichen/deßhalbē Geysel gegeneinan-
der geschickt / Vnsere *Commissarii* jhre gethane Zusag/
beständig vnd vestiglich gehalten/das ermelter Obri-
ster *Vezier Ibrahim Bassa* solcher Verspüchnus aller-

dings

dings hindangesetzt / ohne Aufkundung ehegedachtes Stillstands / abforderung der Geysel / vnd menigtlichs ohnuerwarnet mit einer grossen Anzahl Türcken vnnd Tartarn / in Vnsere Christliche Land / sonderlich für die Bergstätt gestreifft / dieselbige mit Mord vnnd Brand angegriffen / vber zweytausent Menschen jung vnd alt / darunder viel Adeliche Frawen vnd Mans-Personen gewesen / nidergehawet / schandtlich vñ abschewlich mit jnen gehaußet / theils auch gefänglich hinweg geführt.

Ebener massen vnd nicht besser / hat er sich auch bey dem andern anerbieten / Anno sechßzehenhundert als obuermeldet geschehen / bezeigt / vnnd so bald Wir Vnsere *Commissarios* auff solch deß *Vezier Ibrahims* fernere anerbieten abordnen wollen / anzuhören vnd zuuernemen / wz doch vorangeregts so hoch bethewrtes Werckguts würcken werde / hat er immittelst nit allein Vnser Kriegsuolck in Vnserer Vestung Pappa / welche dem Osterreichischen boden gleich zunechst gelegen / durch Gelt zum Abfall gereytzt vnd bewegt / sonder ist selbst auch mit Heerskrafft (ohne einige weittere Meldung deß Friedens) für Babotsch / vnd nach eynnemung desselbigen Haußes stracks für Canischa geruckt.

Vnd demnach gleichwol vnder solcher Belägerung / von jhme nichts destoweniger abermals durch Mittel deß Bassa von Offen / vom Frieden etwas anregung geschehen / damit dann je meniglich zusehen / daß Wir wo jmmer müglich gern Frieden haben vnnd halten wolten / haben Wir zu allem Vberfluß noch eineß / im Monat *September* / desselben sechzehenhundersten Jahrs / Vnsere *Commissarios* gen Gran verschafft / welche sich zur Fridens *tractation* gefast

gefast zuseyn bey dem Bassa zu Offen angemeldet/ aber von jhme gar schlechtlich ab / vnd auff den Obristen *Vezier* verwiesen / auch ohne angesehen / Vnser beliebter Bruder Ertzhertzog Matthias zu Osterreich / etc. warumb er wider voriges zusagen die begerte Friedßhandlung zurück setze/ vnd Canischa belägere gegen jhme dem Ibrahim Bassa geendet / die außtrückliche vnuerschämpte Antwort geben / er müsse Canischa/ vnd dieselbige Gräntz seinem Großmächtigen Herrn vorhero eynnemen / alßdann auff seinen Abzug möge man vom Frieden handlen.

Wann nun auß diesem allein Handgreifflich abzunemen/ daß nach solcher beschaffenheit/ bey dem Türcken kein Fried zuhoffen / auch desselben *tractation* / ob sie gleich von jhme angemutet wurde/ auff nichts anders/ als lautern Vortheil vnd hohe Gefahr angesehen / vnd wir also wie schmertzlich vnd bekümmerlich es Vns felt/ solchen Krieg länger zuführen/ vnd (Wir wolten dann wider Vnsere Pflicht vnnd Käyserlich Ampt / so wol die beliebte Christenheit in Gemein / als das heylige Reich Teutscher *Nation* / in gewisse vnd endliche Gefahr setzen/) so viel vns jmmer möglich/ vnnd die Hand darzu gebotten würdet/ solchem grawsamen Feind Widerstand zuthun/ zum eussersten genötiget vnd gedrungen werden. Solcher Last aber Vns vnd Vnsern eigenthümblichen Güttern / Cammergefälln/ Einkommen / so wol auch Vnsern höchsterschöpfften Königreich vnd Erblanden (als welche derselbige ohne das am meisten druckt vnnd trifft) zumal ohnschwinglich ist/ angesehen/ wie hoch

solches Feinds Gewalt gestiegen / so sich aus seiner vbermessigen grossen Macht / die er nicht allein gegen Vns vnnd den Christlichen Landen / sondern zugleich auch jenseit Meers vnd andern Orten / zu Land vnd Wasser erweiset / auch ohnlängst zuuor in dem Persianischen Krieg erwiesen gehabt / wol abnemen läst / Was wir auch allbereit nun in das zwölffte Jahr / zuforderst die Stände der Chron Hungern / deßgleichen das Königreich Böheimb / im Ertzhertzogthum Osterreich / vnter vñ vber der Enß / Steyer / Cärntē / Crain / in Ober vnd Vorter Osterreichischen Landen gethan / dabey sich Vnsere selbst eigene Darlag / vnd was wir auff Vnsere sonderbare eigene Einkommen / mit anleihen / vnnd anderem / für Beschwerungen bracht / nicht auff eine schlechte Anzahl Millionen belauffen vnnd befinden würdet / geschwiegen / wie wir vber die *Ordinari* oder gewöhnliche nothwendige verwahr: Vnnd Besatzung der Gränitzen / so sich vber Zweyhundert Teutscher Meilen erstrecken / noch an viel vnterschiedlichen Orten / als an Zängerischen / Windischen / Crabatischen Gränitzen / Item gegen Canischa in gantz Nider Hungern / deßgleichen Ober Hungern / in Siebenbürgen / vnd gar in Walachey / fast durch das gantze Jahr mit Kriegßheeren in Bereitschafft stehen vnd gefast seyn müssen.

Hierumb vnd dieweil Wir je ohne fernern Beysprung des heiligen Reichs Stände / vnd von etlichen andern Außländischen Christlichen Potentaten erwartende hülff / bey solchē schweren Kriegßwesen ferner nit fortkom̃en mögen / seynd wir verursacht worden /

den/ solch hochwichtige vnuermeidliche nothwendigkeit/ gleich zu Eingang deß Sechzehenhundert vnnd ersten Jahrs/ deß heiligen Reichß Churfürsten durch Vnsere vnterschiedliche abgesandte *Commissarios* berichten zulassen/ Vnd demnach dieselbige solche Gefahr vnnd Noth selbst darfür angesehen/ daß bey gemeiner Reichßversamblung dauon berathschlaget vnd geredt werden müsse/ vnd also zu Außschreibung eines Reichßtags jhre Einwilligung gethan: Ist dieser vnnd anderer meher hochwichtigen bewegnussen willen/ wie hernach vermeldet/ im Namen Gottes ein Reichßtag auff den ersten *Decemb.* deß nechst abgelauffenen Sechßzehenhundert vnd zweyten Jahrs durch vns anhero außgeschrieben worden: Vnd hetten zwar zum liebsten gesehen/ were Vns auch dergleich vor Augen geschwebter Feindsgefahr nach viel heilsamer gewesen/ daß er so bald auff solchen bestimpten Tag seinen Anfang gewinnen/ vnd wir selbst auch demselbigen in der Person beywohnen können/ Es hat sich aber aus eingefallenen beschwerlichen verhinderungen etwas damit verzogen/ vñ dieweil wir aus hochwichtigen trefflichen Vrsachen vñ Verhinderungen bey solcher Reichß Versamblung in der Person nicht erscheinen mögen/ haben wir den Durchleuchtigen Hochgebornen Matthiam Ertzhertzogen zu Osterreich/ Hertzogen zu Burgundi/ Steyer/ Kärndten/ Crain vnnd Würtenburg/ etc. Graffen zu Habspurg vñ Tyrol/ vnsern freundlichen geliebten Brudern vnd Fürsten/ als Vnsern Geuollmechtigten fürtrefflichen *Commissarium* hierzu vorgenommen/ vnnd an Vnsere statt verordnet/ dergestalt das S. L. nicht allein Vnsere verfaste Kayserliche *proposition* vnnd darinn begrieffene hohe bewegnussen zu Außschreibung dieses Reichßtags Churfürsten/

Fürsten vnd Ständen/ oder dero Rähten/ Bottschafften vñ Gesandten vortragen vnd eröffnen lassen/ sondern auch solcher *proponirten* Puncten wegen/ so viel es die Nottursft erfordern möchte/ sich mit jhnen underreden vnd vergleichen sollen.

Demnach dann so wol Vnser Außschreiben als auch die eröffnete Kayserliche *Proposition*, auff nachbenanten fünff gemeinen Obligen vnnd Hauptpuncten bestanden.

Erstlich/ wegen deß Türcken nochwehrenden offenen Kriegs/ was zu fernerem Auffhalt vnd Widerstand desselben zuberahtschlagen vñ zuschliessen.

Zum andern/ wie der Benachbarte langwürige hochschädliche Niderländische Krieg entweder zu einem Frieden zubringen/ oder doch zum wenigsten inmittelst denen je länger/ je gefährlicher dem Reich Teutscher *Nation* darauß zu Wasser vnnd Land anwachsenden Beschwerlichkeiten zuhelffen vnd Raht zuschaffen.

Zum dritten/ was von wegen der Justitz vnnd Kammergerichts-Ordnung.

Zum vierdten/ wider die Vberhandnemmende hochverderbliche Vnrichtigkeiten im Müntzwesen.

Zum

Zum fünfften/der noch schwebenden *Moderations* Handlung/vnd Ergäntzung der Reichs *Matricul* zuthun vnd anzustellen.

Haben sich darauff die erschienene Stände auch der Abwesenden Churfürsten/ Fürsten vnd anderer Ständ/ zu diesem Reichßtag abgeordnete Räht/ Bottschafften vnd Gesandten/ zu nohtwendiger berahtschlagung solcher eröffneten *Proposition*, zusammen begeben/ den Puncten das Hungarisch Kriegswesen/ vnd den gegen dem Erbfeind dem Türcken erforderten Widerstand/ belangendt/ als welcher nicht allein der Ordnung nach/ in der *Proposition* für den ersten gesetzt/ sonder auch die algemeine eilfertige nohtwendigkeit betreffen thete/ in *deliberation* gezogen.

Vnd wiewol die erschienene Ständ vnd der abwesenden Räht/ Bottschafften/ vnd Gesandten/ jre vnd jhrer Herrschafften/ vnd derselbigen angewandten vnd zugehörigen Vnterthanen/ höchste Vngelegenheit/ Armut/ vnnd andere Beschwehrungen mit gnugsamen Vmbständen/ sonderlich auch wie man in dieselbige durch die so lang *continuirte* Reichßhülffen/ auch mit eyngefallene viel vnderschiedliche mißwachsende Jahr/ vnd andere beschwerliche Zustände geraten/ nohttürfftig erkläret/ jnmassen auch vns dieselbige mehr als nur zuuiel bekandt/ vnnd wo die Noht so gar groß nicht gewesen/ billich bewegen solten vnd können/ der Stände mit fernerer Anforderung zuuerschonen.

Nichts desto weniger aber/darneben jhre Meynungen so viel eröffnet/ dz sie die gemeine Noht darfür ansehen / vnnd so ferrn zu Gemüht ziehen / deren vor allen andern sonderbaren anligen Raht zuschaffen seyn wölle. Haben sie die erschienene Stände derenhalben ohnangesehen aller solcher von jhnen angezogener mercklicher Beschwehrungē/für sich selbst/ die abgeordnete Räht aber/auß mitgehabtem vnnd noch ferrner eyngeholtem Beuelch jhrer Genädigsten auch Genädigen Herrn/vnd gebietender Obern zu erhebung der grossen Gefahr vnd möglicher Abhaltung deß Erbfeinds weiter eynbrechenden Gewalts von der lieben Christenheit / vnnd gemeinem Vatterland/vns zu sonders gefälligen Ehren/vnnd den betrangten Christlichen Landen zu Trost/ sich abermals einer freywilligen mitleydenlichen Hülffleystung an Gelt/auff N. Monat/dem einfachen Römer Zug nach/in vier nechst auff einander volgenden Jahren/vñ acht hernach bestimptē Zielē in den hierzu verordneten gewohnlichē Legstätten/als Franckfurt/ Nürnberg / Regenspurg/ Augspurg/oder Leyptzig/ an guten groben / gangbaren Reichs- oder anderen Müntzsorten/in dem *Valor* vnd Werht/wie sie hiebevor durch vnsern / vnd deß Reichs Pfenningmeister angenommen worden / zuerlegen entschlossen: Dergestalt/ dz an solchen N. Monaten dieses noch werenden sechßzehenhundert vnd dritten Jahrs/auff nechst anstehenden *Iacobi* deß H. Apostels tag N. vñ darauff volgendes *Natiuitatis Christi* Fest/auch N. Monat/dañ in den nechst darauff volgenden sechshundert vnnd viertem/ sechshundert vnd fünfftem / vnd sechshundert sechßtem Jahr/ jedes Jahr auff *Lætare*, vnd *Natiuitatis Mariæ* N. vnd also in vorgesetzten vier Jahren/ solche N. Monat allerdings vor vol/vnd ohne *Defalcation*

rion oder Abzug voriger Krayßhülffen/ sollen entrichtet vnnd abbezahlt werden/ Welche guthertzige Bezeigung der Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ wir dann als ein ansehenliche Hülff zu sonderm hohen Danck verstanden haben/ vnnd wollen dieselbige zu aller vorfallenden Begebenheit gegen Churfürsten/ Fürsten vñ Ständen in Kay. Gnaden Freundschafft vnnd allem Gutten erkennen/ Seynd auch deß gnädigsten Gemühts/ damit sich je niemandt der Vbereylung zubeklagen/ dieweil sonderlich der erst Termin auff *Iacobi*, nach Gestalt dieses Reichßtags Beschlus/ fast nahend anstehet/ in demselbigen/ da die Erlegung so gleich *in termino* nicht eruolgt/ auff etliche wenig Wochen/ oder je zum längsten biß auff dieses Jahrs nechst anstehende Franckfurter Herbstmeß/ wie auch der in den andern Jahren volgenden Terminen halben/ *Lætare* vnnd *Natiuitatis Mariæ*, biß auff jede denselbigen Terminen nechst anstehende Franckfurter Messen/ zum längsten/ die Stände nicht zugefähren/ Dagegen aber wollen wir vns gegen Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ sonderlich denjenigen/ so an vorigen bewilligten Reichßstewren noch in etwas restirend blieben/ gnädigst versehen/ sie werden jhrem bey dieser Reichßuersamblung gethanen Erpieten nach/ sich derselbigen Restanten halben also gegen vns abfinden/ damit wir zufrieden seyn/ vnnd vns deren in nechst vorigem Abschied/ dießfals *statuirten* Mittel zugebrauchen nicht Vrsach haben/ Das auch sonsten in Erlegung eines jeden Gebürnus die Fürsehung geschehe/ damit vmb mehrer Richtigkeit willen ein jetweder Stand sein Zahlung in der Legstatt dahin er gehört/ verschaffe.

Vnd damit diese Hülff zu desto besserer würcklichkeit

lichkeit gegen dem Erbfeind erschiessen möge/wollen wir auch nicht vnderlassen(wie es dañ bißhero ohne das zu allen vorgestandenen Nohtfällen nicht verblieben)so wol Vnserer Königreich vnd Erblanden/ auch Vnser selbst Eynkommen/vnd Kammergütter/ vnd Gefell/so viel jmmer erschwinglich/noch ferrner zu Rettung der Christenheit vnnd Teutscher *Nation*, getrewlich mit anzuwenden/sonder auch die Päpstliche Heiligkeit/vnd andere außländsche Christliche Potentaten/Fürsten/vnnd *Communen*, Nicht weniger die gefreyete Reichs Ritterschafft/die Hanßa vnnd Seestätt/vmb gleichmässige guthertzige Assistentz/ vnd Beysprung zuersuchen/ohnzweyffenlicher Zuuersicht/sie werden wie wir bißhero an mehern Orten mit sondern Danck erspürt/jhre gemeine Sicherung der beliebten Christenheit/vnnd Vatterlands Teutscher *Nation*, gerichte woleyfferige Neygung/ nicht weniger mit einem wolergibigen vnd erklecklichen Zuschuß/auch erweisen.

Vnnd demnach vns von Churfürsten/Fürsten vnd Ständen die *Direction* vnd *Dispoſition* der jtzigen Reichshülff abermals allerdings anuertrawet vnd heimgestelt worden/ wollen wir vns angelegen seyn lassen/alle nohtwendige Fürsehung dabey zuthun/ das solche Gelthülff zum gleichmässigsten außgetheilt/dz Kriegsuolck zu rechter zeit dauon bezahlt/ vnd solches Gelt nicht anderstwohin/als zu der hoch nohtwendigen Kriegs *Expedition* ohne allen vnzimlichen Vortheil verwendet werde. Da auch bey dem Kriegswesen einige Vnordnungen vermerckt werden

den solten / seynd wir vrbietig denselbigen wie bißhero so viel müglich gewesen / also auch hinfürter zum besten zu *remediren*, vnnd abzuhelffen / daneben auch gantz wol geneygt / da wir versuchte Kriegspersonen auß dem Teutschen im heiligen Reich gesessenen Adel / Hohen vnd Nidern Stands / erfahren werden / dieselbige in ersetzung der erledigten Kriegsbeuelch / vor Frembden in Gnädigster *Consideration* zuhaben.

Als sich dann Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs / in dem ein zeithero nicht wenig beschwert befunden / das etlich frembd Kriegsuolck / so wir zu besserer Vortsetzung deß Hungarischen Kriegswesens werben / vnnd durch das Reich führen lassen / in jhren Durchzügen / sich zimblicher Vnbescheydenheit / auch vngebürlicher Eynlägerungen beflissen / die Obristen die Musterplätz mit verderblichem Schaden der Vnderthanen darin angestellt vnnd gehalten / vnnd dernhalben bey vns vnderthänigst gesucht / daß demselbigen hinfürter vorkommen werden möchte: Ob wir wol bey vorgangenen Reichs vnnd Krayßtägen genugsame Anzeyg thun lassen / warumb man dergleichen frembden Kriegsuolcks bey gegenwertigem Krieg nicht gäntzlich vberhaben seyn köndte / vnd damit der Stände deß Reichs deßhalben destomehr verschont wurde / daß ausser etlicher gar wenigen / fast alle Musterungen solches Volcks / mit höchster vnträglicher Beschwer / Verderb / vnd Vndergang der Landsassen / vnnd Vnderthanen / auch mercklichen Abbruch der Prouiant /

in Vnsere Königreichen vnd Erblanden gelegt worden / so wöllen wir doch hinfüro gnugsame Vorsehung thun / wañ es je nicht vmbgangen werden kan / dergleichen Volck zuwerben vnd auffzubringen / daß demselben taugliche vnnd bescheidene *Commissarii* beygeordnet werden / damit man sich keiner *Inconuenientien* vnnd Vnordnung mit Fugen zubeklagen habe.

Gleicher Gestalt vns auch angelegen seyn soll / wegen der Reichsstände hiebeuor vns anbrachter vnd noch schwebender Beschwerungen / vber das / so bißhero von vns zu vnderschiedlichen mahlen / theils absonderlich / vnnd theils in gemein geschehen / auch künfftig zu Erledigung derselbigen / das jenig zubefürdern / was Vnserm Kayserlichen Ampt gebürt / deß Reichs Rechten vnd *Constitutionibus* gemeß / vnnd nach befindung der Sachen Gestalt / Verantwortlich / wenigers nicht zuerhaltung innerlicher Ruhe / guter Vertrewlichkeit vnder den Ständen / vnd alles Wolstands / auch gleichmässiger *Iustitien* im Reich dienlich seyn wurdet.

Dieweil aber je die Nohtturfft bey diesem gefährlichen vnnd hochuerursachten Kriegs-Wesen erfordern thut / daß man alle mögliche Verfassung an Volck vnnd anderem viel eher dahin / als zu andern Frembden Kriegen verwende / vnnd wir dahero

dahero bewogen/den erschienen Ständen/vnnd der abwesenden zu diesem Reichßtag abgeordnetē Räh-ten/Bottschafften/vnd Gesandten widerumb zu ge-müht zuziehen/ was von vns vor diesem durch son-derliche Schreiben vnd Vermahnungen in dz Reich/ sonderlich auch im nechst verflossenen acht vnd neun-tzigsten jahr/ alhie der frembden Werbungen halben/ so in dem heiligen Reich vorgehen/gnädigst vnd wol-meynend erinnert/ auch durch sie die abgeordnete damaln neben vns erachtet worden/ daß es löblich/ rhümblich vnd Christlich seye/bey solcher vor Augen schwebender Noht/vnd dem Reich antrohender Ge-fahr sich nirgend anderst wohin/dañ gegen dem Erb-feind Christlichen Namen vnnd Glaubens gebrau-chē zulassen/dem aber bißhero auch nicht allerdings gleichmässig gelebt vnd nachgesetzt worden/ Ist nicht für vndienstlich ermessen/Churfürsten/ Fürsten vnd Stände solcher vorgangenen Reichs Verabschie-dung abermals zuerinnern/ dieselbige hiehero zuer-holen/ Vnnd Tragen wir demnach die gnädiste güte Zuuersicht/ Es werden Churfürsten/ Fürsten vnnd Stände deß Reichs nach Außweisung derselben/ die gemeine Noht woleyfferig zu Hertzen fassen/ vnd sich mit verfügung guter vnd dießfals nutzlicher An-ordnung/in jhren Landen vnnd Gebieten aller gebür verhalten.

Insonderheit aber die gute Sorgfältigkeit in allen Krayſen mit vnnd neben vns anwenden/ dem-nach ohngewiß wie bey einem so vbermütigen graw-

samen Feind / ein vnuersehener Nohtfal zustehen möchte / dem in Mangel eines hierzu sonderbar verordneten Nachzugs / in der Eyl auff andere Mittel vnnd Weg nicht entgegen gebawet werden köndte / daß die Krayß vnnd ein jeder Stand für sich selbst / sich gegen solches Erbfeinds mächtigerem Vorbrechen auff deß Reichs-Boden (welches der Allmächtig Genädig vnd Ewig verhüten wölle) in guter beraitschafft gefast halte / Im vbrigen soll es Vnsers Theils an dem nicht ermangeln / alle Möglichkeit anzuwenden / wie mit Genad Verleyhung deß lieben Gottes solchem grossen vnnd grawsamen Feind ein namhaffter Abbruch geschehen / hergegen der Christenheit vnnd derselben Landen möglichster Schutz gehalten werden möge.

Wie wir auch ohnuergessen bleiben wollen / was wir auff diesem Reichßtag abermals der vor diesem vorgeschlagenen Anstellung eines Ritter-Ordens in Hungarn halben Wolmeynend erinnert worden / vnnd da etwas Fruchtbarlichs damit angestelt werden kan / an möglicher Beförderung nichts erwinden lassen.

Als dann aller Feindt Vberwindung allein in deß Allmächtigen Hand stehet / vnnd also

seine

seine Allmacht ohn vnterlaß vmb Verleyhung deß Siglichen obligens angeruffen vnnd gebetten seyn wil: Hierumb auch vor diesem wolbedächtlich statuirt vnd verabschiedet worden/ daß alle Obrigkeiten in jhren Gebieten/ den Pfarrherrn vnd Predigern anbefehlen sollen/ von den Cantzeln das Volck zur Buß/ Besserung deß Lebens/ vnd Jnbrünstigem andächtigen Gebett zuuermahnen/ das auch deßwegen täglich in Städten/ Flecken/ Märckten/ vnnd Dörffern/ zu Mittagszeitten/ eine sondere Glocken geleutet werde.

Also vnnd dergleichen auch die Christliche Lieb erheischet/ daß die Jenige so vor andern sich zu solchem Christlichen Krieg begeben/ Leib/ Ehr/ Gutt/ vnnd Blut dabey auffsetzen/ wann sie darüber in Schwachheit/ vnnd gefährliche Beschädigung gerahten/ hinwiderumb durch jhre Christliche Mitglieder mitleidenlich bedacht werden: Deßwegē dañ ebenmässig bey vorigen Reichßtägen verabschiedet worden/ vor den Pfarrkirchen in Städten/ vnd auff dem Land besondere Stöck/ Kästen oder Truhen auff- vnd anzustellen/ vnnd gleicher gestalt von den Cantzeln das Volck zuuermahnen/ jhre Hülff vnnd Allmusen zu besserer Vnterhaltung solcher Beschädigter vñ Krancken/ so viel sie dessen vō dem Allmechtigen ermahnet werden/ auß gutem Eyffer zureichen welche Stöck/ Truhen oder Kästen/ hernach durch die Obrigkeiten/ oder jre Amptleut/ in Beysein etlicher

Erbarer Personen / auffgethan / was darinn befunden alle Viertel Jahr in die verordnete Legstätt vberschickt werden soll / Als haben wir Vns mit den erschienenen Ständen / auch der Churfürsten / Fürsten / vnd anderer Stände Rähten / Bottschafften vñ Gesandten vergliechen vnd gnädigst gefallen lassen / daß solchen vorangedeuten Verordnungen / als welche auff die Christliche Liebe / vnd sonderliche *Demonstration* der Barmhertzigkeit *fundirt* seyn / allhero auch widerholet / vnd dieselbige Anordnung an Ort vnnd Enden / do sie schon einen Anfang hat / fürter also *continuirt* vnd veruolgt. Anderst wo aber / do solche anstellung noch nicht geschehen / förderlich zu Werck gerichtet / vnd also solcher heilsamen Reichs *Constitution* mit durchgehender gleichheit nachgesetzt werden soll.

Nachdem es nun mit obgemelter Hülff die Kündliche gelegenheit hat / daß sie auß getrewem mitleidenlichem Eyffer gegen der angefochtenen Christenheit / vnd durch deß Christlichen Blutsdürstigen Erbfeinds Gewalt höchst betrübten Landen / allein zu Trost vnd Rettung derselben / vñ nachvolgig mehrer sicherung Vnsers geliebten Vatterlands Teutscher *Nation* / vnnd aller desselben angewandten / hergegen nothwendigen Widerstand deß Türcken / gemeynet / So soll einer jedern Obrigkeit / wie rechtmessig herkommen vnd recht ist / darüber dañ niemand mit der That zubeschweren / freystehen vnd zugelassen seyn / jhre Vnterthanen / Geistlich vnd Weltlich / die seyen

Exempt

Exempt oder nicht *Exempt*, gefreyet oder nicht gefreyet/niemand außgenommen/ mit Stewer zubelegen/ doch höher vnnd weiter nicht/ dann so ferrn einer jeden Obrigkeit gebürende Anlag sich erstrecken thut.

Vnd dann das den Vnterthanen zuuorderst eigentlich vnnd außdrücklich diese bewilligte Hülffe kundtbar gemacht/ In dem auch eine jede Obrigkeit die erarmbte vñ erschöpffte Vnterthanen/ mit abforderung solcher *Contribution*/ so viel möglich/ vnd sich thun lassen kan/ zubedencken wissen würdet.

Demnach sollen die Vnterthanen auff vorbemelte Ersuchung jrer Obrigkeit/ jeder seine Gebürnuß vnd aufferlegte Stewer vnweigerlich darzu geben vnnd zubezahlen schüldig seyn/ daneben auch die Capittel bey den hohen Stifften/ wie auch derselben Vnterthanen jhren Ertzbischoffen vnnd Bischoffen/ Deßgleichen die Städt vnd jhre eyngesessene Bürger/ auch die vermögliche *Hospitalen*, vnnd dergleichen so Churfürsten/ Fürsten vnnd andern Ständen ohne Mittel vnterworffen/ denselben in dieser Hülff auch zu Stewer kommen/ ohnuerhindert aller Verträge/ *Obligationen*, *Statuten*, Gebräuchen/ Gewohnheiten vnnd Herkmmoen/ so einig Stifft

oder

oder Stadt mit jhren Ertzbischoffen / Bischoffen / Fürsten vnd Obrigkeiten in diesen Fällen haben / anziehen vnd fürwenden möchten.

Vnd damit sich niemand dieser hülff zuentschütten / sonder vnweygerlich einer jeden Obrigkeit erlegt / vnd vnsaumblich bezahlt vnd entrichtet werde / so haben wir Vns mit der Churfürsten / Fürsten vnd Ständt Räthten / Bottschafften vnnd Gesandten / vnd sie sich hinwider mit Vns vergliechen: Setzen vnd wöllen darauff / auff den Fall die Vnterthanen / in Städten vnd Dörffern / in Vngehorsamer Widersetzigkeit befunden / vnd jhre gebürende vnd auffgesetzte Anlag / zu angestelten vnd bestimpten Terminen vnd verziehlungen nicht lieffern würden / daß sie in *pœnam dupli* mit der That vnwidersprechlich gefallen / vnd derhalben jhre gebürende vnd gesetzte Anlag jhrer Obrigkeit gedoppelt zubezahlen schüldig seyn / auch darzu von derselben jhrer Obrigkeit durch gebürliche Mittel vnd Weg vermögt vnnd angehalten werden sollen. Darwider auch solchen widersetzigen vngehorsamen Vnterthanen oder Säumigen / gegen jrer Obrigkeit / an Vnserm Käyserlichen Kammergericht keine *proceſs* erkandt werden.

Dagegen aber sollen Churfürsten / Fürsten vnd Ständt vorgesetzter jhrer Vnterthanen verweygerung oder widersetzlichen Vngehorsambs halber / gegen

gen denselben/ angedachtem vnserm Cam̃ergericht/ zu einbringung der aufferlegten vnnd auffgesetzten Anlag vnd verwirckten Peen *dupli / mandata pœnalia ad soluendum* mit angehengter Ladung/wie recht/ darzuthun/daß sie jhre Schuldigkeit/wie nechst gemeldet/ jrer Obrigkeit selbst erlegt/ oder zusehen vnd hören/ in die *comminirte* Peen gefallen zuseyn / zuerklären/ außzubringen vnd zuerlangen Macht haben. Darumb Cammer Richter vnd Beysitzer den Obrigkeiten/auff jhr ansuchen / solche gebührliche Proceß erkennen / darauff förderlich mit abkürtzung aller verzuglichkeit verfahren/vnd was recht ist/ergehen lassen sollen.

Da aber eyniger Standt/wer der auch sey/seine gebühr auffangesetzte Ziel nicht erlegen/ sonder sich säumig vnnd vngehorsamb erzeigen würde/ soll derselb/in massen wie zuuor mehrmals *statuirt*/gesetzt vnd verordnet/in die Peen der Acht oder *priuation* gefallen seyn/auch Vnser Cammer *Procurator Fiscal*, gegen demselben Ladung zusehen vnd hören / sich in die verwirckte Peen gefallen zuseyn / zuerklären / außbringen/vñ darauff gantz schleunig verfahren: Darumb auch vnserm Cammer Richter vnd Beysitzern hiemit befohlen wird/in solchem förderlich zu *procediren*/vnd keine verzuglichkeit zugestatten.

Vnd damit nicht nötig gegen den Säumigen auff alle vnnd jede verfallene Ziel durch den Fiscal newe

Proceß außzubringen/vnd mit newen Vnkosten verkündigen zulassen/ ordnen vnd wollen Wir/ daß vnsers Käyserlichen Cammergerichts *Procurator Fiscal* in dieser Reichßstewer in der ersten Ladung die gantze eingewilligte Hülff vnd alle Ziel außdrücklich benennen vnnd setzen lasse/Wo dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündet vnd *reproducirt*, hat er dieselbige zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu *repetirn*, vnnd also ferner darauff die gebühr zu *procedirn*.

Daneben sollen auch Cammer Richter vnd Beysitzer Macht vnd Gewalt haben/nach gelegenheit der Vmbstände/vnd zu richtiger Eynbringung der Anlagen/die säumige an statt verwirckter Acht oder *priuation*, in ansehenliche Geltpeen (wie auch dem Landfrieden eynuerleibt) zu *declarirn*/vñ darauff zuschleuniger *Execution*, wie zuuor im Speyerischen Abschied/ *Anno* 70. vnd zu Augspurg 82. *statuirt* vnnd versehen/ mit Recht zuuerfahren.

Vnd damit Vnsers Käyserlichen Cammer Gerichts *Procurator Fiscalis* wissen möge/ welche Stände jre gebürnuß zu jedem Ziel erlegt/oder daran säumig worden/ sollen die verordnete Legstätt schüldig seyn/ nach Außgang eines jeden Termins/ jñerhalb dreyer oder vier Wochen vnserm Kayserlichen Fiscal ein

Ver-

Verzeichnuß/was ein jeder Stand bey jhnen erlegt/ vnsäumlich zuuerfertigen / darnach er sich seines tragenden Ampts gegen den Säumigen der gebühr zugebrauchen.

Dieweil aber ein Zeit hero befunden / daß wider solche Fiscalische Proceß allerley Schrifftliche vnd weitläuffige *Exceptiones* / an Vnserm Käyserlichen Cammergericht eynzuwenden/angemasset würdet / dardurch dann die verabschiedete Hülffen nicht wenig geschwächt/ gesperret vnnd gestecket werden : So sollen Cammer Richter vnd Beysitzer/wie jhnen auch hiemit aufferlegt würdet / auff solche vnd dergleichen eynkommende *Exceptiones*, ob sie *releuantes*, *triuolæ* oder nicht/fleissig auffmerckens haben/vnd nach gestalt derselben/wie sie befunden/ jhr *Officium interponirn*, vnd hierinn/wie sichs von rechts wegen gebürt / schleunig vnd fürderlich *procedirn*.

Als auch abermals bey dieser Reichß Versamlung etliche Stände / so in Vnsern Ober vnd Nider-Osterreichischen Landen begutet seyn/ sich beschweret/da sie gleich die bewilligte Stewer nach deß heyligen Reichß Anschlag darlegen/ dz sie desto weniger nicht berührter jhrer Güter halb / auch in Vnsern Osterreichischen Landen / vnnd also mit doppelter Stewer/an beyden Orten belegt werden solten/ Als seynd wir deß erbietens/in diesem Vns so gnädig zu-

beweisen / damit dieselbe Stände / daß sie vber alt herkommen zur Vngebür beschwert werden / zuklagen nicht Vrsach haben sollen.

ALs wir dañ vor den Andern Puncten Vnserer Käyserlichen *Proposition* die erschienene Stände / auch der abwesenden Churfürsten / Fürsten vnnd anderer Stände / abgeordnete Räht / Bottschafften / vnd Gesandte / gnädigst erinnern lassen / was mercklicher Beschwerungen dem heyligen Reich / vnd vielen desselben gehorsamen Ständen vñ deren Vnterthanen / ja gantzen ansehenlichen vnnd vornemen Reichß Kraisen / auß den beharrlichen Kriegß-Empörungen in den Nider-Burgundischen Landen zustehen / vnd je länger vnd mehr auffwachsen / wie wolmeynend auch Wir so wol für Vns selbsten / zuvil vnterschiedlichen mahlen / als mit Zuziehung etlicher auß dem Reich darzu *Deputirter* ansehenlicher Churfürsten / Fürsten vnd Stände / bemühet gewesen / durch ansehenliche *Legationen*, jhnen nit allein ein Friedshandlung anzubieten / dadurch solche herrliche Land / selbst wider zugewünschten Ruhen gelangen möchten / sonder auch sie zu *restitution*, deren dem Reich vnnd desselben Ständen / durch solche jhre Krieg / entzogene / vnd bißhero vngebürlicher weiß / vber alles Versprechen vnd Vertrösten / vorenthaltene Stück vnd *pertinentien* / zuersuchen vnd zuuermögē / wie wenig aber dasselbig alles / sonderlich von dem einen Theil *respectirt* worden / weniger aber die vorangedeute *Restitution* eruolgt / vnd die hohe Betrangnussen von deß Reichß Kraisen vnd Ständen bißhero

abge-

abgewendet werden wollen / Vnnd derenthalben an sie die Stände / auch der Abwesenden Räthe vnnd Bottschafften gesinnen lassen / demnach bey dem ersten Puncten berahtschlaget seye / welcher Gestalt man sich gegen außwertigem Gewalt deß Türcken / etlicher massen auffhalten möge / auch bey diesem andern das sorgfältig nachdencken zupflegen / vnd vns jhr Gutachtē gehorsambst zueröffnen / wie die Stände der vielgedachten Niderländischen Vnruhen halben möchten gesichert / vnd also die jnnerliche Ruhe vnd Wolfahrt im Reich erhalten werden / darzu wir Vnsers Theils alsdann gern alle Förderung erweisen wolten.

So haben vielgedachte Stände vnd die abgeordnete Chur- vnd Fürstliche Räthe / jnen dieselbige Berahtschlagung mit sonderm Fleiß angelegen seyn lassen: Vñ ob sie wol in nicht geringen Zweyffel gesetzt / (inmassen jre an vns *referirte* Bedencken außgeführt) nachdemahl Vnsern sonderbaren Abgesandten zu mehrmahlen / hernach auch den zugeordneten ansehenlichen *Deputirten* von den Reichs Ständen / die Verringerung sonderlich eines der kriegenden Theils begegnet / daß man sie entweder gar / oder aber anderst nicht als mit außtrucklicher Vorbedingung / von keiner Friedens *tractation* zuhören / oder derselben Statt zuthun eynkommen lassen wolle / Ob man solche *Legationes* weitter vortsetzen / vnnd nicht viel meher fernern *despect* vnnd noch mehere Verringerung deß Reichs *reputation* zuuerkommen / dieselbige allerdings anstehen lassen / vnd auff Mittel vnnd Wege bedacht seyn soll / wie so wol zu den

noch vorenthaltenen Reichs örtern vnnd *pertinentien* wider zugelangen/ als die Stände vor bißhero außgestandenen beschwernussen hinfüro zuuersichern.

Nichts desto weniger doch/ haben sie es auff fernere Erwegung der Sachen/dahin ermessen/ damit es je an gnugsamer *demonstration* nicht ermangeln möchte/ daß man zu billichmässiger *recuperation* deß Reichs gebür vnd abwendung bißhero erzeigten vbermässigen Gewalts/gegē desselben Ständen vielmehr alle gütliche/ als andere schärpffere vnd weitläuffigere Mittel belieben thete/ auch solcher Land selbst eygenē Wolstand zubefürdern gantz begirig vñ wolgeneygt were/ solche lang vorgehabte *Legation* nit allerdings von Handen zustellen/ sonder nochmaln in Vnserm vnd deß Reichs Namen/ neben vnnd mit denen/ auß demselbigen hiebeuor darzu *deputirter* Churfürsten/Fürsten vñ Stätten/ oder woferrn bey denselbigen/wegen immittelst veränderten Stands/ erhebliche Entschuldigungē vorfielen/ mit Zuzihung anderer Stände gleicher anzahl/von beyden der Catholischen Religion vnd Augspurgischen *Confession*, die wir nutzlich darzu befunden/vorzusetzen/der Gestalt daß wir vns mit jhnen den *deputirten* Ständen/ zu solcher ansehenlicher Schickung/wol *qualificirter*, bey den Theilen/so viel möglich/ annemlicher Personen/in gleicher anzahl vergleichen/vnnd deren einen Theil an Vnsern beliebten Brüdern vñ Fürsten Ertzhertzogen *Alberten* zu Osterreich/ Hertzogen zu Burgundi/ꝛc. als jtzigen Regenten der Nider Burgundischen Erblanden/den andern Theil aber an die Staten

ten in Holl- vnd Seheland vnd aller *Vnirten Prouincien*, zu einer zeit/ vnd so viel jmmer geschehen köndte/ zum förderlichsten abordnen: Dieselbige aber alles das beyden kriegendē theilen wegen *restitution* deß Reichs *pertinentien*, Abstellung deß vbermässigen bißhero gegen desselben Krayse vñ gehorsamen Ständen/ mit eynlägerung jhres Kriegsvolcks/ vnd desselben vielfaltigen Außfälln/ plündern/ schätzen/ fangen deß Reichs Vnderthanen/ verübten Gewalts/ der vnordenlichen zubehinderung der *Commercien* auffgesetzter *Licenten*, Impositen/ vnnd Zöll/ Sperrung deren auff der offnen See/ vñ andern Wasserströhmen im Reich befreyter *nauigation* vñ Schiffarten/ vñ anders mehr/ so wol auch Abtragung aller dem Reich vnnd dessen Vnderthanen bißhero zugefügter Schäden/ Præstirung gnugsamer *caution de non amplius grauando, turbando vel offendendo*, werden vñ suchen sollen/ was vermöge dessen im Jahr 94. Auffgerichten Reichs Abschieds hierunder bedacht/ vnd denen darauff gefertigten hernach auch durch Vnsere *Commissarien*, vnnd zu solcher *Legation deputirter* Stände verordnete/ verglichenē *Instructionen* (welche vm̃ gleichmessiger Volnzihung willen/ dieses jtzbedachten Reichs Beschluß/ wie auch die *Credentialn*, vñ andere hieuor/ dieser mehr angezegten *Legation* halben/ gemachte *præparatoria*, widerumb zuuersehen/ vñ mit Gutachten der *deputirten* gäntzlich abzureden/ vñ schließlich zuuergleichē stunden) mit mehrem eynuerleibt. Welchen insonderheit auch eynzuzucken seyn sol/ was bey dieser Reichsuersamblung von vnderschiedlichen Ständen gegen einem vnd andern kriegenden Theil geklagt/ vnd dz dessen bey offt angeregter *Legation* mit gedacht werden möchte/ auff Gutachten der erschienen Stände/ vnd der abwesenden Bottschafften vnd Abgesandten an Vnsern *Commissarium referirt* vnd gebetten worden.

Vnd

Vnd ob man wol auß deß einen Kriegenden theils vielen vnderschiedlichen Erklärungen/nichts anders abnemmen können/als das alles Anerbieten zu einer Friedshandlung/rund außgeschlagen worden/vnnd dahero Vrsach haben vnd nemmen möchte/jnen den Frieden vber jhren Willen ferrner nicht auffzutringen. Das es doch dessen ohnangesehen/dießfals bey vorigen *Instructionen* auch zulassen/vnd Vnsern Kayserlichen *Commissarien*, sampt der vielbemelten herzu *deputirten* Reichsstände Bottschafften/vnnd Abgesandten/nicht benommen/sonder jhrer Beywohnenden *discretion* vnd Gutachten anheim vnd freygestelt seyn soll/nachdem sie der Partheyen Gemühter/vnd von denselbigen guten Anlaß zu einer Friedens *tractation* vermercken werden/jnen neben/mit/oder nach obangedeutem Ersuchen vnnd Begehrn/nicht allein die Friedens *tractation* anzubieten/sonder auch sie in Namen Vnser/vnd deß Reichs/dabey so viel zuuertrösten/das zu derselbigen *tractation* förderliche Tagernant/vorgenommen/vnnd an allem möglichsten Fleiß nicht erwinden soll/auff alle ersprießliche Mittel vnd Wege zutrachten/vñ dieselbige zubefördern/damit solche beschwerliche/zwischen jhnen mit jhrem selbst/vnnd deß Reichs höchstem Schaden/nun so lang gewehrte Kriegs Vnruhen/zu guter vergleichung gebracht werden mögen.

So viel aber den Vnkosten zu solcher Abordnung betreffen thut/sintemal die viel erwente *Legation* dem Heiligen Reich vnd dessen Ständen zu gutem/auch auß derselbē Gutachtē geschicht/demnach dießmals

dießmals alle Vmbstände / die so wol der Abgeornete-
ten Personen / als auch allenthalben bekandter Tew-
rung / zu dem Vngewißheit der Verrichtung halben /
vnd wie sie die Abgeordnete / in jhrem hin vnd wider
zuruck rayſen möchtē gefürdert werden: Deßgleichē
was sonsten deß Reichs *authoritet* wegen / vor ein *Con-
sideration* dabey zuhabē / durch der Stände abgeorne-
te erwogen / vñ erachtet worden / demnach hierzu mit
dem hiebeuor verabschiedten halbē Monat nicht zu-
gelangt möge werden / daß dernhalben noch ein hal-
ber Monat zu dem vorigen halben / vnd also ein gan-
tzer Monat / damit je derentwegen solche hochnützli-
che *Legation* nicht behindert / nach dem eynfachē Rom-
zug fürderlichst / vnnd zum längsten auff nechstkom-
mende Franckfurter Herbstmeß in den gewöhnlichen
vnd obbenanten Legstätten solte erlegt werden / vnd
da etwas mehers bey diesem *Legation* Werck / sonder-
lich wann man zu der Haupt *tractation* deß Friedens
gelanget / durch die Abgeornete auffgewendet wurde /
das bey künfftiger Zusamenordnung der Stände /
dauon hernach Meldung geschicht / deßwegen auff
weittere gepürliche Fürsehung zugedencken.

Wann dann solche Vorgesetzte der Ständ / vñ der
Abgeordneten Meynung / von vns der Sachen nicht
abträglich / vielmehr aber sehr dienlich / vnd nach ge-
stalten Dingen gantz nohtwendig befunden worden /
haben wir vns dieselbige gleicher Gestalt gnädigst
gefallen lassen / vnd wollen darauff die ohnuerlängte
Anordnung thun / damit wir der *deputirten* Stände
Gelegenheit / vnnd was sie vor Personen zu solcher

Legation vorzunemen bedacht / erkundigen / auch die *Instructionen* nach jtzigem Beschluß ersehen / erkläret / vnd *extendirt*, vnnd also die *Legation*, wann der verordneten vnd bewilligten Vnkosten halben / kein Mangel erscheint / zum förderlichsten mit Vnserer vnnd deß Heiligen Reichs *Authoritet* vnd Wolstand / zu Werck gerichtet / auch so viel der Allmächtig Genad darzu verleihen wurdet / glücklich volnzogen werden möge.

Vnd zum fall die Stände deß Westphalischen Krayß / für nöhtig ermessen werden / vmb gleichmessiger *restitution* willen / der in demselbigen Krayß von den kriegenden Theiln *occupirter* örter / allein Vnsern vnnd deß Reichs Gesandten zu vorfallender Nohtturfft bericht zuthun / zu jederm Theil ein Person solcher *Legation* beyzuordnen / soll jhnen dasselbig auff jre sonderbare Darlag vnd Kosten gantz ohnbenommē seyn / sonder frey stehen.

Vnd dieweil gleichwol nit ein wenigere Nottursft ist / dz in Betrachtung der bißhero bey einem oder andern kriegendē Theiln verspürter vngleicher Erklärung / auch diß bedacht werde / da vber bessere Zuuersicht vñ gefaste hoffnung sich derselbigen ein oder ander Theil zu keiner wilfahrung anlassen / vñ nicht allein keine Friedens *tractation* eyngehn / sonder auch die *restitution* deren dem Reich oder desselben Stände / vorenthaltener *pertinentien* verweygern / vber das der

Reichs-

Reichsstände/mit denen bißhero außgestandenen vberläſtigen Beſchwerungen/nicht verſchonen wolte/ wie dennochst wir ſelbſt vnd das Reich / hinfürter eines fernern Schimpffs von denen Orten möchten enthebt bleiben/vñ das Reich durch gebürliche Mittel bey dem Seinen gehandhabt werden: Als haben wir Vns mit den erſchienenen Ständen / auch der Churfürſten/Fürſten/ vnnd anderer Stände Rähten/Bottſchafften/ vnd Geſandten/ vnd ſie ſich hinwider mit vns verglichen / Das nachdem ſolche *Legation* in das Werck gerichtet/vnnd der Abgeſandten *Relation* vns eynkommen (wie ſie die Abgeordnete dann/dieſelbige ſo bald nach jhrer Verrichtung/eynzuſchicken beuelicht ſeyn ſollē)aber dem anbeuolenen Suchen vnnd Werben gemäß/ſonderlich wegen der *reſtitution* vnd Abſchaffung der Vberfäll in das Reich nicht Wilfährig befunden wurde / wir ohnuerlängt verfügen ſolten/daß zum förderlichſten ein *Deputation* Tag/ an ein den Sachen am beſten gelegen / vnd vns gefälliges Ort außgeſchrieben/vnd daſelbſt von dem gantzen Werck / was darunder zu Erhaltung Vnſer vnnd deß Heiligen Reichs Ehr vnnd *Reputation*, auch Beſchützung vnnd Verſicherung deſſen Stände/gegen einem oder andern Theil/ſo ſich auff ſolche Erſuchung aller Schuldigkeit zuentziehen vnderſtunde/ vorzunemen/die Nohtturfft erfordern wolle/geraht-ſchlagt werde / ſonderlich auch ob vnnd wie den beſchwerten Ständen/vber hienach vermeldete Hülff/ in andere wege/mehere vnd gewiſſere Fürſehung zuthun/oder weiter Hülff zuuerordnen / vnd daß dießfals alles was bey ſolcher *deputations* Handlung eins vnnd anders / ſo wol auch der fernern angedeuten Hülff halbē / beſchloſſen wurdet/ohne fernere zuruck bringen nicht weniger kräfftig vnd verbindtlich ſeyn

vnd bleiben sol/als wañ es bey einer gantzen Reichs-uersamblung fürgangen were / wie wir dann hierzu nicht vndienstlich ermessen/seynd es auch also zuuerfügen gemeynt/damit die Abgeordnete zu solcher *Deputations* Handlung/hernach desto besser *Instruirt*, vnd alles reifflich vnd fruchtbarlicher abgehandelt werden möge / daß der Abgesandten in die Niderlanden eyngeschickte *Relation*, so bald sie eynkompt/neben Abschrifften der jnen mitgegebenen *Instructionen*, vnd wz zu gnugsamer *Information* der Sachen mehr nöhtig seyn möchte/förderlich aller Krayß außschreibenden Churfürsten/vnd Fürsten *communicirt* vnd zugefertigt werden.

Neben diesem aber/damit auch die Stände deß Reichs/sonderlich in dem Westphalischen vñ andern mit demselbigen benachbarten Krayßen/die bißhero auß solchen der Niderlanden Kriegs Empörungen vber alles Verschulden viel beschwerliche Vberfäll/ Eynlägerungen/vnnd andere dergleichen vnzehliche Betrangnussen außgestanden / (welche bey dieser Reichsuersamblung gantz beweglich/vnd wie sie ohne das bekandt / vnderschiedlich von vielen erzehlet worden) immittelst solche *Legation* volnzogen wurde/ derselbigen nicht meher zugewarten / oder je sich biß zu weitterer Fürsehung etwas dagegen auffhalten mögen.

Haben die Anwesende Stände / vnnd der andern abgeordnete nicht für billich gehalten / daß dieselbige ohne alle Hülff in solchen Beschwerungen stecken zulassen / sonder jhnen die hülffliche Handbietung auch zulaisten seye/ Vnd sich derenthalben entschlossen / dieweil angeregten Ständen zu solchem Ende/ erstlich im Jahr achtzig zwey / zween Monat/ hernach deß jahrs neuntzig vier/zu den erstbenanten zweyen

zweyen noch ein Monat gewilliget / aber niemals oder je von sehr wenigen etwas daruon erlegt worden/das solche hieuor verabschiedte drey Monatliche Hülff in jhren Kräfften verbleiben / vnd was daran noch außstehet vnsaumlich in den hierzu verordneten Städten/Als Cölln/ Franckfurt/oder Leypzig richtig gemacht/Vber dieselbige aber noch drey Monat/ nach dem eynfachen Römerzug zurechnen/vnd deren einer auff *Natiuitatis Mariæ*, der ander *Natiuitatis Christi*, vnd der dritt *Lætare*, alles nechst künfftig/in benanten dreyen Städten einer / bey den Pœnen wie sie in vorgesetztem ersten Puncten der Hülffen gegen dem Erbfeind bedacht / erlegt vnd außgezehlet werden sollen.

In dem wir gleichwol der *Direction* halben vber solche Hülff/auff gutachten der Stände abgeordneten/ Vns gnädigst gefallē lassen/dieselbige dem Westphalischen Kraiß als dem mehr beschwertē anuertrawet werde/Doch dergestalt/damit einige vngleiche *affection* oder Partheyligkeit in anwendung derselbigen nit gebrauchet/sondern solches Gelt zu deß Kraises vnd demselbigen/Benachbarter beschwerter Stände befundener Notturfft gleichmässig angelegt/auch auffrichtige *neutralitet* gehalten / vnd allein *defensiuè* domit verfahren werde/dz wir zween *Commissarien*, einen der Catholischen Religion/den andern Augspurgischer *Confeßion*, darzu verordnen mögen/welche gebürende *Inspection* darüber haben/ vñ mit deren vorwissen alle anordnung solcher hülff halben geschehen/ vnd vber dieses der Westphalische Kraiß verpflicht vnd verbunden seyn soll/jres thuns vnd anordnens mit solcher hülff/nit allein obgedachten Vnsern *Commissarien* sonder auch Vns vñ dem Reich/Red/Antwort/auch

auff erfordern Rechnung vnnd Vertheidigung zuthun/ vñ daß sie sich keiner *partialitet* gebrauchen/ sonder solche Hülff allein zu jhrer vnd jhrer Benachbarten beschwerten Stände *Defension*/ vnd niemand zu ohngetrungener *Offension* anwenden wollen gnugsam zuuersichern.

Vnd demnach wir neben anderen auß den Niderburgundischen Vnruhen dem heyligen Reich herfliessenden Beschwerungen offtgedachten erschienenen Ständen/ auch der Churfürsten/Fürsten vnnd anderer Stände Abgesandten außführlich zuerkennen geben/Alß erst kurtz verschiener zeit in der Grafschafft Ostfrießland (wie nunmehr bey allen den H. Reichß Churfürsten/Fürsten vnd Ständen ohne allen zweiffel erschollen) die Stadt Embden vber hieuorige bey nechst Verstorbenem Graffen Etzardten erhobene Tumult vnd Empörungen/sich widerumb von newem gelüsten lassen gegen jrem Erb vnd Landherrn dem jetzo Regierenden Graffen Enno zu Ostfrießland abermals zu Rebellirn / vnnd in solchen Sachen/darinn gedachte Stadt vor diesem Vnsere *Iurisdiction* angeruffen/ sich derselben ohne Mittel *submittirt*, auch den End vnnd Außspruch mit grossem Danck *acceptirt*, darzu so offt zwischen dem Graffen vnd jhnen einige Mißhelligung oder zweyfänlicher Verstand für fiele/nirgend anderstwo dann bey Vns/ vnd an Vnserem Kayſ. Hoff/ recht vnd entschaid gehorsamlich zuentpfahen / sich bey verwirckung höchster Straff verbunden / dessen ohngeachtet mit spötlicher Verwerffung aller hierunder vom Graffen sel-

best

best / so wol durch andere fürgeschlagener billicher gütlicher Mittel / auch hindangesetzt Vnser angeordneter *Commissionen*, rechtmässiger beuelch vnd hochuerpeenten *Mandaten* / zu den *vnirten* Staten in Niderland ein absprung genommen / daß jetztgemelte Staten jhnen denen von Embden / wie vor etlich Jahren bey obgenants Graffen Etzardts Lebzeit auch beschehen / zu grossem Schaden vnd Verderb der gantzen Graffschafft Ostfrießland / wie auch mit nicht schlechter Gefahr anderer deß heyligen Reichs Stätnitzen deß Orts zu Wasser vñ Land gesessener Reichs Ständen jetzo abermals ein starcke Anzahl Kriegßvolcks zu Roß vnd Fuß zugeschickt / vnd daran nicht allein jhnen den Embdern zuhochnachtheyligem Eingrieff vnd Abbruch Vnser vnd deß Reichß vnwidersprechlich vñ wissentlich habender *Iurisdiction* vnd Gebiet / wider jhre Erbherschafft *armata manu* vngerechten vorschub erzeigt / sonder daß auch dasselbe Kriegßvolck schon hin vnd wider im Land geraubt / geplündert / etliche dem Graffen zugehörige Schlösser vnd Gütter belägert / mit Gewalt angrieffen vnd bezwungen / vnnd biß auff Heut noch nicht nachlasse / vielgedachten Graffen zu Ostfrißland feindlich anzufallen vnd zuueruolgen.

Vnd ob wir wol in Jüngst verflossenem Monat Aprill vber zuuor zu mehrnmaln versuchte / vnd jhnen den Theilen fürgeschlagene güttliche Mittel an mehrgedachte *General* Staten / vnnd mit jhnen *vnirte*

Niderländische Prouintzen zween *Commissarios* mit Credentz vnd *Instruction* abgefertiget/ermelte Staten der Sachen beschaffenheit zuerjnnern/vnd solches in die Stadt Embden verordneten Kriegßvolck von deß Reichß Botten zu Land vnnd Wasser abzuführen/ auch *occupata & ablata* zu *restituiren* zubegehren / vnnd zum Fall sie dem nicht volg thun würden/ so wol jnen den Staten / als jhren in die Graffschafft Ostfrießland verschafften Kriegß Obristen vnd Volck/ offene *Mandata auocatoria* / gegen den Jenigen / so dem Reich vnterworffen *sub pœna Banni*, den Außländischen aber bey Leibßstraff mit der Vermahnung zu *insinuiren*, do demselben keine statt geschehe/daß wir nicht vmbgehen könten / mit hülff vnnd zuthuung deß heyligen Reichß Churfürstē/Fürsten vnd Ständē/Mittel vñ Wege fürzunemen / Krafft deren das Reich vnd dessen Mitglieder bey gebürender Hochheit vnd *Iurisdiction* erhalten/auch künfftig solcher Zunötigung vnd Drangsal mögen vberhebet vnd entladen bleiben/ Daß doch von jhnen in allem kein volge geschehen/ auch berührte Stadt Embden die anerbottene güte/ nit allein nit *respectiret*, sondern noch darüber vnterm Namen Bürgermeister / Raht / Viertziger/Gylden vnd gantzer Bürgerey vnterschiedliche vnnd insonderheit zwo *Famos* Schrifften *sub titulo* eines Vorlauffers/Item einer *Apologiæ, &c.* in offenen Druck vnnd hoch Teutscher Sprach durchs Reich spargirt vnd außgehen lassen: Derentwegen wir auch allbereit in das heylige Reich auff solche Bücher Auffacht zugeben/vnd die Außbreitter zustraffen Verordnung gethan.

Dieweil dann jetzt verstandener Verlauff nicht für die geringste beschwer deß H. Reichs zuachten/

vnd

vnd do solchem ärgerlichem Eingang/ vnnd darauß andröender mehr schädlicher *Consequentz* nicht vnuerzuglich gestewert würde/ ohn schwer zuermessen/wie hoch in kurtzem das gantze Reich vnd dessen angehörige Ständtglieder vnnd Vnterthanen darüber leiden müssen. Haben Wir an die erschienene Stände auch der Churfürsten/Fürsten vnd Stände verordnete Rähte vnnd Gesandten Allergnädigst gesinnen lassen/ daß sie bey gegenwertiger Reichß Versamblung solche hohe Beschwerung jhrer erheischenden vnuermeidlichen Notturfft nach euch in trewyfferige Berahtschlagung ziehen/ vnd Vns jhr bedencken darüber gehorsamlich eröffnen wolten/ welcher gestalt nemblich/ oberzehlte Ostfrisische Beschwerungen/der Stadt Embden Auffruhr vnd Abfall/sampt darauff beruhender gewalthätiger entziehung vnnd hinwegreissung deß Reichs/Land/Leut vnd gerechtsame würcklich vnnd beharrlich abzuschaffen/Item/ welcher gestalt Vns vnd deß heiligen Reichs hohe Obrigkeit hierunder Handzuhaben/ auch wo nötig/ andern zum Abschew/ die gegen vielbesagten von Embden erkandte Rechtliche Proceß mit schleuniger *Execution* zubestetten vnnd zuerhalten/ darauff wir alßdann an Vnserem Zuthun/ Sorg vnd Fleiß auch nichts ersparen wollen.

Wann nun die Stände vnnd der Abwesenden Rähte/Bottschafften vnd Gesandten diese Sachen

vermöge jhres Vnserem hochansehenlichen *Commissario* vberreichten bedenckens Vns dergestalt heimgestelt/dieweil jhnen deren hierunder von Vns erkandter Proceß gelegenheit nit sonders bekandt oder wie weit mit denselben verfahren sey/ daß Wir nachgestalt der ergangenen *Mandat*, vnd *Citationen*/ Nach dem Wir es von nöhten/auch der Sachen vorträglich vñ wenigers nicht dem heyligen Römischen Reich nützlich befinden würdē/gegen vielbesagter Stadt Embden/ wie auch jhren beharrlichen Helffern die achts Erklärung ergehen vnd publicirn lassen/ vñ darauff wider ermelte von Embden mit würcklichen *Executions* mitteln/so auff solche Fäll in deß Reichß *Constitutionibus* gesetzt vnd verordnet/ so lang verfahren möchten / biß sie sich in jhres Erbherrn deß Graffen zu Ostfrießland schüldigen gehorsamb eynstellen würden.

So wollen wir Vnser Kayserlich Ampt hierauff soviel erweisen/ wie es den Rechten vnd Reichß *Constitutionen* gemäß / auch zuerhaltung Vnserer selbst/ vnd deß Reichß Authoritet / vnnd *Reputation* dienlich/vnd desselben/wie nicht weniger auch deß Graffen zu Ostfrißland Rechten Ober-vnnd Gerechtigkeiten ohnnachtheilich seyn würdet/vñ seynd der vnzweiffelichen Zuuersicht / da wir in dieser Sachen ein würckliche *Execution* fürnemen musten/ es werden die jenige Stände / welchen es in solchen Fällen/ vermöge der Reichs *Constitutionen* gebüret / an jhrer Zuthu-

Zuthuung vnnd Handreichung der Schuldigkeit nach/nichts ermangeln lassen.

Wie wir dann auch der Stände/vnd der abgeordneten Rähte/Bottschafften vnd Gesandten gutachten nach/geschehen lassen können/wann zu Zeit obbedachter vorgehender Legation in die Niderland solche Embdische Vnruhen nit gestillet/sondern mit Hülff vnd Zuthun der *vnirten* Staden biß dohin *continuiret* würden/domit auch ermelte Staden deß heyligen Reichs Ständ Mißfallen desto meher hierbey mercken/daß den Abgesandten zu solcher Legation *in eum euentum* mit anbefohlen werden möchte/sie die *vnirte* Staden neben anderm zuersuchen/sich hinfüro der Embder/wie auch anderer dem Reich zugewandter Vnterthanen in Gemein vnd insonderheit ferner nicht anzunemen/sonder dieselbige bey Vnns vnd dem heyligen Reich bleiben/auch in vorfallenden Mißuerständen/Vnserer als jrer ordentlicher Rechten Obrigkeit entscheid vnnd verordnung gewarten zulassen.

WJe hoch vnd viel dann/an gleichmessiger Handhabung der heylsamen Justitz gelegen/als ohn welche kein Reich oder *Gubernament* in der Welt jmmer kan bestehen/haben Wir den Anwesenden Ständen vnd der Churfürsten/Fürsten/auch

anderer Ständen/Rähten/Bottschafften vnd Gesandten/ebenmessig in dem dritten Puncten Vnserer Kayserlichen *proposition* fürtragen lassen/mit außführlicher Erjnnerung/was bey solchem Justitzwesen/ so wol wegen befürderung deß Rechtlichen Proceß/als anderer mehr an Vnserm Kayserlichen Cammergericht zu Speyer vorfallender nothturfft/ insonderheit auch Erledigung der vielen gesuchten vnd noch schwebenden *Reuisionen*, vnd etlicher außgesetzten *dubien resolution*, zubedencken nothwendig.

Wiewol aber eben solche Notwendigkeit nit weniger von jhnen den Ständen/vnd abgeordneten Rähten/ Bottschafften vnd Gesandten bedacht vnnd zu Gemüth geführet / auch allerseits zum höchsten gewünscht worden/ daß man an jetzo solchen Puncten vnd was desselben Richtigmachung belangen mag/ hette fruchtbarlich erledigen mögen/ So seynd doch allerhand erhebliche Verhinderungen dabey eyngefallen/daß man vber geschöpffte Hoffnung bey dieser Reichß Versamblung domit nicht vortkommen mögen/sondern denselben für dißmal in dem Stand/wie er jetzund ist/*sine præiudicio cuiusque partis*, biß zu anderer besserer gelegenheit anstehen lassen müssen.

Damit aber gleichwol dermal eins demselbigen abgeholffen werde/ wollen wir zu ehester fürderlichster gelegenheit mit Raht vnd gutachten vnserer Neuen vnnd sämptlichen Churfürsten/ Vns zu fürderli-

derlicher Reassumirung desselben / auff andere gelegene Zusammenkunfft entschliessen / vnd damit solch Justitzwesen / zum besten gefürdert werde / vnnd sich also mäniglich durchgehender gleichmässiger Rechtens *Administration* zuerfrewen habe / dasselbig Werck also erwegen / wie es künfftig fruchtbarlich von newem anzugreiffen / vnd zuerheben seyn möge.

Nachdem auch für den vierten Puncten Vnserer Kayserlichen *proposition*, den erschinenen Ständen / vnd der Churfürsten / Fürsten / vnd anderer Stände / Rähten / Bottschafften vnnd Gesandten / abermahls fürgetragen worden / was bey dem in nechst verflossenem Tausent / sechßhundert vnd erstem Jahr / zu Speyer auffgerichtem *Deputation* Abschied / deß Müntzwesens halben Fürbedencken fürgefallen / in ansehung deren man auch damals zu der längst verhofften / vnd in Krafft deß acht vnd neuntzig Jährigen Reichs Abschieds / dahin verschobenen *reformation* vñ verbesserung desselben Puncten / nicht gelangen können / vnnd wir derenthalben nicht fürüber gemöcht / desselbigen so wol in Vnserm Außschreiben zu diesem Reichßtag zugedencken / damit die Stände die Irige desto volkömlicher darüber abfertigē möchtē / als auch Vnsere Kayserliche *proposition* darauff zurichten / vnd sie die erschienene Stände / vñ abgeordnete Rähte / Bottschafftē / vñ Gesandten / sonders fleiß zuerinnern / wie hochnotwendig es seye diesem beschwerlichen werck (dessen Wichtigkeit / vnd da jhme nicht Raht gefunden / hohe Gefahr allen

Ständen mehr als genugsam bekandt/vnd von vielen ansehenlichen Krayſen deß Reichs / vns zum offtermalen fürbracht worden) derenmal einist abzuhelffen vnnd nicht zuzuſehen / daß ſich ſolche Vnordnung ſo weit verlauffen thue / daß man derſelbigen hernach/zu der Stände ſelbſt/ Jhrer Vnderthanen/ vnd meniglichs vnwiderbringlichen Schaden vnnd Nachtheil/entweder gar nicht/oder mit höchſter Beſchwerung ſtewren könne.

So haben gleichwol offtgenante Stände/auch die abgeordnete Rähte/Bottſchafften/vnd Geſandten angeregten Puncten/nach den vorgeſetzten/auch in embſige Berahtſchlagung genommen vnd deſſelbigen Müntzweſens hochſchädliche verderbliche Vnordnung darfür angeſehen vnnd erwogen / daß derſelbigen zu *remedirn* die euſſerſte Notthurfft erfordere.

Wie gern Wir nun geſehen/ vnnd zum höchſten gewünſcht / daß nicht allein auff jetzmals erwiderte Vnſere gnädigſte Erinnerung / ſonder auch vermöge der vnderſchiedlichen hiebeuor verfaſten Reichs- vnd *Deputations* Abſchied/bey dieſer Reichsuerſamblung den Sachen im Grund abgeholffen / vnnd einmal ein verbeſſerte vnd gleich durchgehende Richtigkeit bey dem Müntzweſen getroffen werden mögen/ So hat ſich doch der Mangel abermals befunden/

das

das vber so vielmahlige Vermahnungen/vnd so wol in Jahren neuntzig vier vnd neuntzig acht/ alhie/ als bey denen vnderschiedlichen zwischen vnnd nach diesen jetzbenanten Jahren/ zu Speyer gehaltenen *Deputation* Tägen/ gethane Fürsehung/ weder der Krayß verfaste rahtsame Bedencken/ allenthalben eynkommen/ noch auch sonderbare *qualificirte* Müntzuerständige zur Hand gebracht worden/ also das von wegen verbliebener solcher *præparation* auch dießmahls die verhoffte fruchtbarliche Erledigung dieses Punctens angestanden.

Nachdemmahl aber je beschwerlich solches hochnohtwendiges Werck jmmerdar also ersitzen zulassen/ vnd vmb solcher Verhinderungen willen/ von einem Tag zum andern zuuerschieben: Haben wir vns mit der Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stände Rähten/ Bottschafften vnd Gesandten verglichen/ vnd sie sich hinwider mit Vns/ das alle zehen Krayß deß Reichs nochmaln zuuermahnen den vorangedeuten Mangel mit eynschickung jhrer erforderten Bedencken/ zum förderlichsten zuersetzen: Vnnd wollen derenthalben/ alle vnnd jede deß Reichs Krayß/ in Kayserlichen Gnaden vnnd ernstlich vermahnet haben/ dieweil an diesem Werck/ nicht allein dem Heyligen Reich in gemein/ sonder allen desselben Ständen/ vnd eingesessenen/ vnd jeden insonderheit zum höchsten gelegē/ daß sie zum förderlichsten vnd jnnerhalb deren zeit/ die wir durch Vnsere sonderbare Kayserliche zuschreiben jedes Krayses außschreibenden Fürsten/ vnuerlängt benennen werden/ jhre Gutachten/

vnd

vnd rahtsame Bedencken/wie solcher hochschädliche Vnordnung im Müntzwesen zubegegnen/zu Vnsers Newen vnnd Churfürsten deß Ertzbischoffen zu Maintz Cantzley eynschicken sollen / welche hernach Sein deß Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Maintz L. wie sie auß einem oder andern Krayß eynkommen einem jeglichen Krayß so deren noch keinen Bericht hette/*communicirn*, Vnd wann dergestalt die Bedencken alle eynbracht / auch allen Krayßen vnderschiedlich *communicirt* worden / vns dessen berichten soll.

Warauff wir alsdann mit seiner L. verfügen wöllen/daß Sie einen gewissen tag allen zehen Krayßen / zuuorderst den samptlichen Churfürsten deß Heiligen Reichs an gelegene Ort vnnd Mahlstadt außschreiben/darzu wir Vnsere Kayserliche *Commissarios* auch verordnen / vnnd die Nohtturfft *proponirn* lassen wöllen: Dergestalt daß daselbst nach solcher vorgangener *Communication* aller Krayß Bedencken/ durch derselben vorneme Abgeordnete / dieser Sachen nohtwendigkeit / wol bedacht werden möchte/ In dem wir auff der Stände Gutachten/dem Werck auch nicht vndienstlich befinden / in solchem Außschreiben/ bey allen Krayßen so viel angedeutet würde / daß die jenige Stände in einem jeden Krayß/so Bergkwerck haben/vnd also mit erfahrnen *qualificirten* Müntz vnd Bergkwercks verständigen Personen/ vor andern gefast vnd versehen / hierunder zu Raht gezogen / auch so viel die Gelegenheit jedes Krayses erdulden mag / dieselbige neben andern Müntzwe-

sens

sens verständigen/ vnd aller Krayß bestelten gemeinen Wardeinen/ auff den von deß Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Maintz L. bestimpten Tag verordnet werden möchtē/ Dabey sonderlich jetzgemelte Krayß Wardein/ die bey solcher von etlichen Jahren hero verlauffener Vnordnung/ in das Heylig Reich gebrachte vñ noch gegenwertige im Reich selbst außkommene/ auch in zwischen solches Tags noch ferner eruolgende/ In- vnnd außländische vngerechte vnnd vngiltige Müntzsorten/ sampt jhren Proben vnd dabey befundenen Mängeln auffzuweisen vnd zu *referirn* hetten/ damit also mit desto mehrer ersprießlichkeit das jenig gehandlet/ vnnd berahtschlagt werden köndte/ was zu handhabung der vor so statlich bedachten/ vnd in das Reich *publicirten* Müntzordnung/ vnd sonsten die Notthurfft erfordern wurde.

Damit aber das jenig/ so bey solcher Zusamenordnung aller zehen Krayß bedacht/ zu desto mehrem Bestand vnd Kräfften befürdert werde/ Wollen wir so bald vns solch Bedencken vnd in gemein verfaster Beschluß zugefertiget wurdet/ dasselbig zu nechst darauff vorstehender Reich/ oder *Deputations* Versamblung der Stände/ oder wann deren keine so nahend anstunde/ einer anderer Zusammenkunfft die wir an bequeme Ort/ die allen Krayßen am angelegnesten seyn köndten/ bestimmen möchten/ denen dahin verordneten Rähten/ Bottschafften/ vnd Gesanten zufertigen vnnd *proponirn* lassen/ die als dann solches Gutachten ferner erwegen/ vnnd nach gäntzlicher Vergleichung vnnd *approbation* für einen bestän-

digen Reichßbeschluß / in das Reich zu *publicirn*, mit einander schliessen sollen.

Vnd dieweil fast alwegen bey solchem vorgelauffenem vnrichtigem Müntzwesen / für die meiste Vrsachen angeben vnd fürgewendet worden / daß sowol der Burgundisch Krayß / als auch andere mit dem Heyligen Reich benachbarte Herrschafften vñ Landschafften nicht allein in Sorten der Müntzen / sonder fürnämblich in dem *Valor* derselben / ein grosse Vngleichheit gegen dem Reich halte / Dahero dann die Vnordnung im Reich sonderlich mit vbermässiger Steygerung / desto gröſſer eruolgt / vnd beynahe für vnmüglich gehalten wurdet / wañ solche Benachbarte Herr- vnnd Landtschafften / dießfals nicht zu einer *Conformitet* bewegt werden solten / daß man im Reich ein gewißheit dieses Müntzwercks halben haben könne: So wöllen wir nicht allein für Vns / den Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Vnsern freundtlichen beliebten Brüdern vnd Fürsten / Ertzhertzog Alberten zu Osterreich / Hertzogen zu Burgundi / ꝛc. Als jetzigen regierenden Herrn der Niderlanden anlangen / daß seine L. (neben verfügung / damit auß den Burgundischē gleicher gestalt / wie andern Reichs Krayssen / obbedachter massen ein Bedencken zu der Naintzischen Cantzley vbersendet werde) sich so wol in Obern als Niderburgundischen Landen nach deß Heyligen Reichs Müntzordnung bequemen vnnd *accommodirn* wölle / Sonder Wir lassen Vns auch gefallen / daß eben dasselbig durch Vnsere Kayserliche *Commissarien* vnnd deß Reichs Abgesandte / vermittelst der hieuor Bedachten *Legation*,

bey

bey seiner L. gesucht/ Nicht weniger auch die Staden der *Vnirten* Prouincien jhrer Gebür dießfals erinnert vnd vermahnet werden: Wie dann auch den Hertzogen zu Lottringen / die Schweitzer vnnd Eydgenosschafft/ oder bey wem dasselbig / wegē mit dem Reich angrentzender Nachbarschafft/ mehr anzuregē nutzlich erachtet werden möchte/ zu gleichmässiger *conformitet* zuersuchen nicht vnderlassen werden soll / Als Wir aber selbst befinden / das vmb bißhero verbliebener *Execution* willen deren in deß Reichs heilsamen *Constitutionibus* bedachten straffen / wider die jenigen/ so sich vor andern solcher grossen Vnordnung in dem Müntzwesen befleissen/ die Vberfahrungen nur desto mehr zugenommen vnnd vngeschewter eruolgt: In dem wir zwar/ Theils auß Kayserlicher Milte/ nicht allmahl den Ernst fürgewendet/ Theils aber auff die Krayß gesehen/ als die für sich nach befindung eines jeden Verbrechen/ die Gebür hierunder zuuerordnen haben: Damit dann immittelst / vnd biß obgedachte Handlung jhren Vortgang erraichen wurdet/ dieses Wercks vnrichtigkeit sich nit so gar weit verlauffe.

So setzen/ ordnen/ vnnd wöllen Wir/ das nichts destoweniger Vnser vnd deß heyligen Reichs Müntz *Edict*, vnd alle andere zu bestähtigung vnnd verbesserung desselben / so wol Anno tausent fünffhundert fünffzig neun/ als sechßzig sechs/ vnnd in andern vnderschiedlichen Jahren/ verfaste heilsame Reichs *Constitutiones*, fürnämblich die im Jahr neuntzig vier / in diesem Puncten gethone Reichs Verabschiedung in vollen Kräfften seyn vnnd bleiben / denselben auch

würcklich nachgesetzt werden soll/ Gestalt Wir dann Churfürsten/Fürsten/Stände/vnd alle deß Reichs Krayß in Kayserlichen Gnaden/ vnd mit Ernst hiemit erinnern vnd vermahnen thun/ ob denselben vestiglich zuhalten/vnd niemand dagegen etwas nachzusehen / sonder die jenige / welche solche heilsame hochnutzliche Satzungen vnd Abschied bißhero also verächtlich hindan gesetzt / oder einiger Gestalt noch darwider thun/ als die vbermässige Steygerung aller Müntz Sorten verursachen/sich derselben für sich selbst befleissen/die gute Reichß Müntzen außführen: Hergegen die ärgere vndüchtigen eynschleichen/ mit dem betrüglichen *Cementirn* vmbgehn / die grobe gute Reichß Sorten auffwechßlen/widerumb brechen/in andere an Schrot vnd Korn geringere vermüntzen/ vnd in andere mehr Wege/sich auff gefährlichem vnd sträfflichem Betrug betretten lassen wurden/mit denen in denselbigen bedachten / oder nach Gestalt der Vberfahrung andern ernstlichen Straffen zubelegen vnd zustraffen: Zugleich Wir dañ jedermänniglich sich für selbigen Straffen zuhüten / auch hiemit verwarnet haben wöllen / Vnd da jemandt darüber verbrechen wurde / gegen dem oder denselbigen nach erkündigter Vberfahrung/ Vnser Kayserlich Ampt mit allem Ernst zuerweisen / vnd sie mit den verwürckten Straffen/anzusehen gäntzlich gemeynt seyn.

Insonderheit aber wöllen Wir alle deß Heyligen Reichs Krayß erinnert vnd jhnen hiemit anbeuohlen haben / Nachdem mehr als Landtkündig / das durch das vnmässig Müntzen der geringen Sorten/ als halb Batzen vnd Pfenning/ die Steygerung der

gröbern

gröbern Sorten zum allermeisten verursacht würdet/vnd bey dieser Reichß Versamlung vorkommen/ das an etlichen Orten/beuorab im Ober Rheinischen Krayß / Müntz Stände gefunden werden/ welche zu zwantzig vnd mehr Müntzgesellen/allein zufertigung solcher geringen vnd gleichwol der Müntz Ordnung gar vngleichmessigen Sorten (als daran sich in gemein/zwantzig/drey vnd zwantzig/vier vñ zwantzig/ sechß vnd zwantzig/ vnd mehr gülden/*per cento* verlust befindet) vnterhalten / daß sie mit allem ernst daran seyn sollen/dieselbige jedes Krayß angehörige Stände von solchen ohne das in vorigē Abschieden verbottenen Halbbatzen/vnd vbermessigen Pfenning/ oder anderer geringer Sorten Müntzen/entweder gantz vnd gar abzumahnen / oder da man je deß gemeinen Mans halbē der geringen Sorten/als Pfenning/nit gar in mangel stehen könte/alßdañ eines jeden Müntzenden Krayß/Standts/Wardein vñ Müntzmeister bey den gewönlichen *probation* Tägen ein gewisse doch mässige Anzahl Marcken wie viel jnen von einē *probation* Tag zu dem andern solcher geringen Sortē (doch daß sie der Müntzordnung gemäß seynd) passiren solten/ Namhafft machen / vnd darüber keinem Stand oder dessen Wardein vnd Müntzmeistern das wenigst nachsehen/sonder im Fall sich hernach bey eröffnung der Probier vnd Müntzbüchsen (die sie zu den gewönlichen *probation* Tägen vnuerbleiblich eynzubringen/ angewiesen werdē sollen) befinden würde/dz vber die benante Anzahl weiter geschritten/oder auch sonsten deß Reichß *Constitutionen* in andere wege zuwider gehandlet wordē/alsdañ gegen denselbigen Müntzmeistern vnd Müntzgesellen mit Leibs auch Lebens vnd andern in angedeutē deß Reichs *Constitutionib.* begriffenen straffen nach gestalt eines jeden vberfarung vn-

nachlessig vnnd ernstlich *procedirn* vnd verfahren sollen.

WIr haben auch für den Fünfften Puncten Vnserer Käyserlichen *proposition* nit vnterlassen/die erschienene Stände / vnd der Abwesenden Churfürsten / Fürsten vnd anderer Stände/ Rähte/Bottschafften vnnd Gesandten / widerumb gnädigst anzumahnen/wie hoch vonnöhten sey / daß man einsmals zu erledigung vnnd entscheidung der so lang anstehenden *Moderations* Handlung vnd Richtigmachung deß Reichß *Matricul* / daran so wol den Ständen als vns selbst gelegen/ endlich kommen vnd gelangen möge / vnnd wo bey es gestanden/ daß man bey mehrgemeltem jüngsten *Deputation* Tag damit nit verfahren können / wohin auch damals die Erledigung solches Punctens gestellet worden / zuerinnern vnd nochmals zubegehren / auff daß diese Sachen nicht stets also stecken bleiben/ es wolten die Stände vnd abgeordnete Rähte/Bottschafften vnd Gesandten auff ersprießliche Mittel bedacht seyn/vnd Vns dieselbige eröffnen/wadurch solche *Moderations* Handlung vnnd *Matricul* zu endlicher Richtigkeit Hauptsächlich gebracht werden könte.

Ob dann wol die auff diesem Puncten haffende Notturfft/bey jetziger Reichs Versamlung/in den Reichß Rähten nicht ohnerwogen blieben/ sonderlich

lich aber die meiste verhinderung noch an dem befunden/ daß den vorigen Reichß Abschieden vom Jahr Achtzig zwey/ Neuntzig vier/ vnd Neuntzig Acht/ mit anstellung deren in allen Krayſen an beuohlenen *Inquiſitionen* zu ergäntzung der *Matricul* nicht nachgesetzt/ vnd nicht aller dings vor vnbillich ermessen worden/ wann es allein an dem bestunde/ das etliche beschwerte Stände/ wegen bißhero geklagten Abgangs/ jhrer Land/ Leut/ oder andern Einkommens/ jhre *grauamina* nit eynbracht oder darüber *Inquirirn* lassen/ das vmb deren willen/ dieweil sie sich entweder auß nachlässigkeit desselben mittels bißhero nicht gebraucht/ oder sonsten dasselbige ohn Vrsach auffgeschoben/ doch die vbrige/ so jhre gebühr deßwegen geleistet/ die *processus Inquisitionis* vorgenommen/ auch die *Examina* vorlengst an gehörigen Orten eynbracht/ mit entscheidung jrer Sachen möchten gefürdert werden.

So haben doch die Stände vnnd abgeordnete Rähte/ Bottschafften vnd Gesandten Vns jhre bedencken dahin eröffnet/ welche wir selbsten auch nicht vnerheblich erachtet/ dieweil/ wie obgemelt/ von so vielen Jahren hero die mehr angedeute *Inquisition* in den Krayſen vor rähtlich vnnd gut angesehen worden/ vnd es nicht allein an dem bewendet/ daß die *grauirte* Stände/ jhre beschwerungen vnd geklagten abgang möchten *docirn* vnnd zu Erkündigung stellen/ sonder daß auch dieses mit *inquirirt* werde/ wann einem Standt etwas abgangen/ wohin es kommen vnnd daß man bey andern desselbigen Anschlag

im

im Reich wider einbringen / vnd also die *Matricul* ergäntzen könne / daß es darumb / bey hieuor verabschiedter *Inquisition* billich zulassen / vnd die Krays dieselbige *præparation* zumachen / anzuweisen.

Wollen derenhalben hiemit nochmaln alle vnnd jede Krayß erjnnert vnd vermahnet haben / zugleich Wir auch vnuerlengt derselbigen außschreibende Fürsten / durch sonderbare Schreiben dessen noch ferner gnädigst zuerjnnern entschlossen / do in einem oder dem andern Krayß / an denen in bemelten Jaren verabschiedten *præparatoriis*, der *Inquisition* halben / noch etwas mangels beuor / denselbigen zuergäntzen / vnd die bedachte *Inquisitiones*, Erkündigungen / vnnd andere Notwendigkeiten / allermassen die in bemelten Abschieden vorgeschrieben vnnd angedeutet / fürderlich anzustellen / vnd nicht allein vber den Abgang / dessen sich einer oder mehr Stände / zuerhaltung billichmessiger *Moderation*, beklagen möchten / sondern auch wem dieselbige geklagte abgangene Stück in andere weg zugangen / eigentlich zu *inquirirn*, vnd solche Proceß / oder eingeholte Erkündigung / jnnerhalb sechß Monathzeit zu der Maintzischen Cantzley einzuschicken / damit hernacher so wol zu endlicher richtigmachung deß Reichß *Matricul*, alß auch schleuniger abhelffung deren noch vnerörtert hangenden *Moderation* handlungen / zu nechst vorfallender gemeiner Zusammenkunfft der Stände / oder andern fürderlichen Tagen / welche Wir nach dem die *præparatoria* allerdings volnzogen

zogen seyn werden / hierunder vernehmen möchten / desto ersprießlichere verordnung geschehen möge.

Demnach vnter wehrender dieser Reichs Ver-samblung auch abermals fürkommen vnd beschwerlich geklagt worden / das vnangesehen in hierbeuor beschlossener Vnser vnnd deß Reichß außgekundten Policey Ordnung / gemeinen Ständen aufferlegt vnd befohlen / gute Ordnung fürzunemen / damit die Wollen Weber im Reich an Wollen nicht mangel leiden / sondern dieselbige vmb ein zimblichen Kauff bekommen mögen / vnnd die Wollen nicht mit grossem Hauffen in frembde *Nation* verführt wurden / nicht desto weniger solche vbermessige verführung / seithero / ohn gegebene maß zu grossem Abgang der Manschafft an vielen Orten / auch sonsten andern nachtheiligen Schäden der Teutschen *Nation* fürgangen: Vnd aber auch in solchem Wollen Kauff nicht wol ein gemein *general* durchgehende *Constitution* vnd Satzung die in allen Orten statt haben vnd gehalten werden köndte / auffgericht vnd würcklich vollnzogen werden mag: Jedoch vnnd damit dannoch der gemeine Nutz bedacht / vnd die Einwohner Teutscher *Nation* an jhrer Nahrung / wie billich beschicht / befürdert werden.

So haben auff solche einkommene Klagen / die anwesende Stände vnd abgeordnete Räht / Bottschafften vnnd Gesandten / Vns gehorsamblich erin-

nert / was dieses Puncten wegen hierbeuor bey gemeinen Reichs vnd *Deputations* Versamblungen/sonderlich *Anno* Tausent Fünffhundert Sechtzig sechs zu Augspurg / vnd Siebentzig sieben zu Franckfurt *tractirt* vnd beschlossen worden / vnnd daß dieselbige Verabschiedungen/ nochmaln gehandthabt werden möchten/Vns Vnterthänigst angelangt/ gleich Wir auch selbst darzu geneigt/vnd solche Fürsehung nicht zuuerbessern wissen.

Demnach setzen vnnd wollen Wir / daß Vnser vnd deß H. Reichs Krayß jeder vor sich / nach seiner gelegenheit / diesen Wollen Kauff vnd Verführung derselben betreffent / wie es in jhren Landschafften/ Obrigkeiten vnd Gebieten gehalten werden sol/ohnverlengt nach außgang dieses Vnsers Reichßtags/ gute Ordnung fürnemen / auffsetzen / vnnd was sie sich in diesem vergleichen/ *statuirn* vnnd setzen/ das solches nicht allein die Krayß Stände/vnd jhre Vnterthanen / sonder auch alle andere inn den Kraysen/ob die gleich nicht Krayß Stände/ auch denselben nicht vnterworffen weren/zuhalten/vñ demselbigen nachzusetzen schüldig seyn/Alles bey Peen vnd Straffen/ die ein jeder Krayß in Krafft dieses Vnsers Abschiedes/in solchem verordnen vnd auffsetzen wird/ darob auch alle vnd jede Krayß Stände vnd Obrigkeiten/ in jhren Gebieten mit ernst vnd gebürlicher *Execution* halten vnd verfahren sollen.

Gleichfals vnnd dieweil noch weiter fürkommen das allerhand Falsch vnnd Betrug in den Wüllen

len Tüchern/ vnd Seidenfarben durch vortheilhaffte Färber vnd Kauffleut/ in vielen Orten im Reich/ da solche Handlung ist/ geübt wurd/ vnd an statt der guten bißhero gebrauchten vñ bey dem Wüllen Tuch vnd Seiden Handel in den Städten *approbirten* Farben vnd *materialien*, böse / vntüchtige / durchfressende/ schwere *materi* gebrauchet / dardurch Männiglich/ nicht wenig angeführt / vnd vernachteilt werdē kan/ alldieweil etlicher Ort in der Prob nachmals befunden/ das durch jetzt angeregte böse/ durchfressende *materien* / sonderlich die Seiden / nicht allein an jhrer natürlichen stärcke Handgreifflich geschwecht / sondern auch an den Gewichten / dermassen geschwert/ daß auß einem Pfund nehe- oder Stepseiden/ allein durch das Gewicht der bösen Farben/ zwey oder drey Pfund mehr vñ weniger gemacht vnd zugericht werden können: Sintemal dann für billich ermessen würdet/ das solchem je mehr vnd mehr/ einreissenden Falsch vnd Betrug mit allem ernst abzuwehren/ vnd was *Anno &c.* Tausend fünffhundert siebentzig sieben zu Franckfurt / vnd Neuntzig vier allhier zu Regenspurg / deßwegen auff damals gehaltenen Reichs- vnd *Deputation* Tägen / mit Raht vnd Bewilligung/ der Zeit anwesenden Churfürsten / Fürsten vnnd Ständen/ auch der abwesenden Rähte vnnd Bottschafften beschlossen vnd verabschiedet worden/ nochmals inß Werck zurichten sey.

Als wollen vnd befehlen Wir das obuermeltem gemeinen Betrug / Schaden vnd Nachteil/ nicht allein ernstlich abgewert vnnd gegen den Verbrechern

mit vnnachläſſiger Straff verfahren werde / allermaſſen in jüngſter obgemeltes Sieben vnd Siebentzigſten Jars zu Franckfurt ernewerter Policey Ordnung / in dem Ein vñ zwantzigſten *titulo* / von Verkauffung der Wüllen Tücher / etc. Vnnd dann *Anno, &c.* Tauſent Fünffhundert Neuntzig vier / allhier zu Regenſpurg / auff damals gehaltenem Reichßtag. §(Beneben dieſem) etc. wol *ſtatuirt* vnd verordnet / ſonder auch daß die hieräber eröffnete / vnd wehrender dieſer Reichs Verſamlung / der Ständen Rähten / Geſandten vnd Bottſchafften vorgetragene / woler wogene vñ vernünfftige bedencken / aller Orts im Reich / ſo viel ſich jedes Lands art vnd gelegenheit nach / jmmer thun laſſen wil / mit allem ernſt vorgenommen / angerichtet / vnd im Werck vollnzogen werden ſollen.

Der in dem H. Reich noch vnerledigter *Seſsion* ſtritt halben / dieweil wir je vermercken / dz von wegen ſolcher mißhelligkeit / je zuweilen deß Reichß gemeine obligen vnd vorfallende Notturfften zurück gehalten vnnd verzogen / auch vngleiche *affection* dahero verurſacht werden: Erklären wir Vns abermals / daß Wir zuuolg Vnſers bey vnterſchiedlichen Reichßtägen / Als im Jahr ſiebentzig ſechß / achtzig zwey / Neuntzig vier / vnd Neuntzig acht gethanen erbietens / nach *complirten Actis* ſampt etlichen aus mittel deß H. Reichß Churfürſten / Fürſten vnd Stände Rähte / darzu *deputirten* Perſonen / vnter dz jenige was hierunder von den Partheyen eynbracht / Eynkommen / ſo fürderlich es möglich *referirn*, vnd alßdañ was Recht ſeyn würde / erkennen vnd außſprechen wollen / in dem wir die *Intereßirende* Stände im beſtẽ ermanen thun / dz ſie an einbringũg jrer zu allen theilen nottürfftiger bericht

vnd

vnnd Handlung (damit sie sich bißhero mehrertheil selbst gehindert) keinen Mangel erscheinen lassen.

Vnd demnach sich bey itziger Reichßuersamblung befunden / das etliche Stände / so der *Seßion* halben gegen einander strittig / bißhero bey vns weder geklagt / noch in andere Weg / ihre *Prætensiones* vorbracht / gleichwol bey den Reichs Rähten / allerhand *disputat* zu auffhaltung anderer Sachen / derenwegen vorgelauffen. Beuehlen Wir auch denselbigē / daß sie Zuuorkommung künfftiger Verhinderung bey Reichßtägen / vorfallender hochwichtigen Sachen / jre *Iura*, oder andere nohttürfftige Handlungen / dardurch jeder Theil sein Vornemmen zubescheinen vermeynt / zum förderlichsten bey vns anbringen / vnnd *deducirn* sollen / ohne das jhnen / die verbleibende Abhelffung solcher Stritt selbst möchte zugemessen werden: Vnnd soll auch für dießmal die bey itzigem Reichßtag gehaltene *Seßion*, wie auch desselben *Subscription*, niemandt an seinem herbrachten Gebrauch in einigem Nachtheilig oder etwas Præiudicirlich seyn.

Solches alles vnd jedes / so obgeschrieben stehet / vnnd Vns Kayser Rudolffen den andern berühren thut / gereden vnnd versprechen Wir bey Vnsern Kayserlichen Würden vnd Worten / steht / vest / vnnd auffrichtiglich / so viel Vns belangen thut zuhalten / zuuolnziehen / dem stracks nachzukommen vnnd zu-

geleben / sonder gefährde: Deß zu Vrkundt haben Wir Vnser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

Vnnd Wir die erschienene Fürsten auch die verordnete Churfürstliche vnd anderer Ständ Rähte Bottschafften vnd Gesandten/die erschienene Prælaten / Graffen vnnd Herrn / auch der abwesenden Bottschafften vnd Gewalthabere herngch benant Bekennen auch offentlich mit diesem Abschied das alle vnnd jede obgeschriebene Puncten vnnd Articul/ alles/wie obstehet/ mit Vnserm guten Willen/ Wissen/vnnd Raht/fürgenommen vnd beschlossen seyn/ Willigen auch dieselbige/ alle sampt vnnd sonderlich hiemit/vnnd in Krafft dieses Brieffs/Gereden vnnd versprechen auch das in guten wahren Trewen/ die so viel einen jeden sein Herrschafft oder Freundt/von denen er geschickt oder Gewalthabendt ist / betrifft oder betreffen mag/wahr/steht/vest/ auffrichtig vnd vnuerbrochen zuhalten/zuuolnziehen / vñ deme nach allem Vnserem Vermögen / nachzukommen vnd zugeleben/sonder gefährde.

Vnnd seynd diese hernachgeschriebene / Wir die erschinene Fürste auch die verordnete Churfürstliche vnnd anderer Stände/ Rähte/ Bottschafften vnnd Gesandten/die erschinene Prælaten/ Graffen vnnd Herrn/auch der abwesenden Bottschafften vnd Gewalthabere.

Der

Der Churfürsten Räthe vnnd Bottschafften.

Von wegen Johan Adamen/deß Heyligen Stuels zu Maintz Ertzbischoffen/deß Heyligen Römischen Reichs durch Germanien Ertzcantzlers vnd Churfürsten/ꝛc.

Johan Schweickhardt von Cronberg/Thumbdechant vnd Kämmerer zu Maintz/auch Probst deß Ritterlichen S. Albans Stiffts daselbsten: Hans Henrich von Heusenstam/Amptman zu Amorbach/Buchen/vnnd Dhurn: Jobst Philips von Bicken zum Hayn/Amptman zu Steinheim: Frantz Philips Faust/Vicecantzler: vnnd Caspar Fleischbein/beyde der Rechten *Licentiaten*, alle Rähte.

Lotharien Ertzbischoffen zu Trier/deß Heyligen Römischen Reichs durch Gallien/vnd das Königreich Arelaten/Ertzcantzlers vnd Churfürsten/ꝛc.

Philips Christoff von Sötern/*Archidiacon Tituli S. Petri* in der Thumbkirchen zu Trier/Thumbherr zu Maintz/vnd Speyer/Dechant zu Bruchsal: Damian von der Leyen/Amptman zu Boppart/Wesel/vnnd Welmich: Johan Jacob von der Fels/Amptman zu Pfaltzel/vnd Grimburg/vnnd Peter Schneidt der Rechten *Doctor*, alle Rähte.

Ernsten/

Ernsten/Ertzbischoffen zu Cölln/deß Heyligen Römischen Reichs/durch *Italien* Ertzcantzlers/vnnd Churfürsten/Bischoffen zu Lüttich/*Administratorn* der Stifft Münster/Hildesheim/vnnd Freising/Fürsten zu Stabel/vnnd deß *Primat* vnnd Ertzstiffts Magdenburg Thumbprosten/Pfaltzgraffen bey Rhein/in obern vnd nidern Bayrn/Westphalen/Engern/vnd Bullion Hertzogen/Marggraffen zu Franchimont/ꝛc.

Arnoldt von Bucholtz/Thumbprost zu Hildesheim/auch der beyden Stifft Münster vnd Lüttich *Archidiacon* vnd *Canonicus*, Churfürstlicher Göllnischer geheimer Raht vnd Kammerherr: Caspar von Fürstenberg zu Watterlap/Drost auff Beilstein vnnd Fredeburg: Johan von Ludingshausen/genant Wolff zu Feuchten/vnd Dieterich Bisterfeldt/der Rechten *Doctor*, vnd Cantzler/alle Rähte.

Friederichen Pfaltzgraffen bey Rhein/deß Heyligen Römischen Reichs Ertztruchsessen vnd Churfürsten/Hertzogen in Bayern/ꝛc.

Fabian der Elter Burggraff vnnd Herr von Dhona Obrister/Ludwig Culman der Rechten *Doctor*, Vicecantzler zu Heidelberg: Wolff Dieterich von Mörle/genandt Behem/Burggraff zu Starckenburg: Michael *Lœfenius* der Rechten *Doctor*, Johan Christoff Reiner/Cantzler zu Amberg: Christoff von Beulwitz/Landtrichter zu Amberg: Dieterich von Winterfeldt/Landtrichter zu Neuburg vorm Waldt: Leonhardt Schuch/vnd Ludwig Kammermeister/

meister / *Camerarius* genandt / beyde der Rechten *Doctorn*, alle Rähte.

Herrn Christian deß Andern / Hertzogen zu Sachsen / deß Heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalcken vnnd Churfürsten / Landtgraffen in Türingen / vnnd Marggraffen zu Meissen / ꝛc.

Philips Ernst Graff / vnd Herr zu Manßfeldt / Edler Herr zu Heldrungen / Hauptman zu Leyptzig / vñ Eillenberg: Bernhart von Polnitz zu Schwartzbach / Neuensorge vnnd Lindencreutz / Cantzler zu Dreßden: Caspar von Schönberg zur Pulßnitz: Johan von Badehorn zu Ranstat / vnnd *Dauid Rorarius* beyde der Rechten *Doctorn*, alle Rähte.

Joachim Friderichen Marggraffen zu Brandenburg / deß Heyligen Römischen Reichs Ertzkämmerern vnd Churfürsten / zu Stetin / Pommern / der Cassuben / Wenden / vnd in Schlesien / zu Crossen Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnnd Fürsten zu Rügen / ꝛc.

Joachim von Winterfeldt auff Sandaw vnnd Frawendorff: Hanß von der Schulenburg / Werners seligen Sohn / auff Boitzendorff: Friderich Bruckman der Rechten *Doctor*, vnnd *Simon* Vlrich *Pistoris* auff Seiselitz / alle Rähte.

Wegen deß Hauß Osterzeich.

Hans Georg Graff zu Hohenzollern/Sigmaringen vnnd Vehringen/ Herr zu Haigerloch/ vnnd Werstain/deß Heyligen Römischen Reichs Erbkämmerer: Johan *Achilles* Ilsung zu Kunenburg vnd Linda: Johan Ludwig von Vlm zu Marbach vnd Wangen/Römischer Kay. May: Reichs Hoffraht: Gall Hager der Rechten *Doctor*: Hans Vlrich Ilsung zu Kunenburg vnd Linda/alle Rähte.

Von wegen deß Hauß Burgundt.

Dieterich Graff zu Manderschiedt/Blanckenheim vnd Rhaßy/Herr zu Daun/ Keyl/ Bettingen/ Falckenstein vnd Newerburg/ Ritter vnnd Richter der Edlen deß Hertzogthumbs Lutzenburg vñ Grafschafft Chiny: Peter von dem Busch der Rechten *Doctor*, *Præsident* der Graffschafft Namur/ vnd Philips von Hatstein zu Born/alle Rähte.

Geistliche Fürsten Persönlich.

Wolffgang erwehlter vnd bestähtigter Bischoff zu Regenspurg/Propst vnd Herr zu Elwangen.

Geist-

Geistlicher Fürsten Bottschafften.

Von wegen Wolff Dieterichen Ertzbischoffen zu Saltzburg/Legaten deß Stuels zu Rom.

Albrecht Freyherr zu Törring / Stein / vnnd Brechtenstein / Thumbherr zu Saltzburg: Johan Kurtz *Protonotarius*: Wolff Kimerle/ beyde der Rechten *Doctorn*, vnnd Georg Caspar Pörtner / alle Rähte.

Maximilianen Ertzhertzogen zu Osterreich / Hertzogen zu Burgundt / Steyr / Kärndten/Crain vnd Würtenberg / Als *Administratorn* deß Hochmeisterthumbs in Preussen/ Meystern Teutsches-Ordens in Teutschen vnd Welschen Landen/ Graffen zu Tyrol/ &c.

Christoff Thumb von Neuburg/Land-Commenthur der Balley Elsaß vnnd Burgundt / Commenthur zu Altschhausen: Johan Conradt Schutzbar/ genant Milchling / Commenthur zu Plomenthal: Hans *Hercules* Chun zu Bellasy / Commenthur zu Regenspurg/alle Teutsch-Ordens/ vno Johan Jacob Heroldt/der Rechten *Doctor*, Raht.

Johan Philipsen Bischoffen zu Bamberg.

Johan Christoff Newstetter/genant Sturmer/ Thumbdechant zu Bamberg/Thumbherr zu Naintz vnd Würtzburg: Sebastian Schenck von Stauffenberg/ Thumbherr zu Bamberg/ Würtzburg/ Augspurg vnd Costentz: Otto von Bohenstein/ Obrister: Pancratz Stieber Schultheiß zu Forchheim/ vnnd Amptman zu Naudeck: Bernhardt von vnd zu Bibra: Hans Joachim Stieber von Buttenheim/ zu Aysch: *Achatius* Hulß der Rechten *Doctor*, Römischer Kay. May. Raht: vnnd *Doctor* Georg Naul/ deß Thumbcapitels zu Bamberg *Syndicus*, alle Rähte.

Julien Bischoffen zu Würtzburg.

Erhardt von Liechtenstein/ Thumbherr vnnd *Custos* deß Stiffts Würtzburg/ Landtrichter deß Hertzogthumbs Francken: Valentin Echter von Nespelbrun/ Amptman zu Aschach: Johan *Seruatius* zum Diemantstein: Caspar Meyer der Rechten *Doctor*, alle Rähte/ vnd Johan Hirsch *Secretarius*.

Philipsen Bischoffen zu Wormbs.

Balthasar *Syluius* der Rechten *Doctor*, Raht.

Johan

Johan Conraden Bischoffen zu Eichstett.

Hans Georg von Werdenstein / Thumbherr zu Eichstett/vnnd Augspurg: Veit von Rechberg/ von hohen Rechberg/Thumbprobst zu Augspurg: Andreas Schulteis der Rechten *Licentiat*/Cantzler/ vnd *Ioannes Aulæus* der Rechten Doctor/beyde Rähte.

Eberharden Bischoffen zu Speyer / vnd Probsten zu Weissenburg/Römischer Kayſ. May. Cammerrichter.

Caspar Meyer / vnd Johan Brand/ beyde der Rechten Doctorn/vnnd Fürstliche Würtzburgische Rähte.

Hansen Georgen Bischoffen zu Costentz/ Herrn der Reichenaw.

Leonhard Götz/der Rechten Doctor/Cantzler.

Henrichen Bischoffen zu Augspurg.

Albrecht *Fabri*, der Rechten Doctor/Thumbherr

zu Augspurg vñ Cantzler: Hans Diepolt von Gemmingen/zu Dillingen Stadhalter/Pfleger der Herrschafft Schöneg/vnnd Paul zum Acker Doctor/alle Rähte.

Ernsten Ertzbischoffen zu Cölln vnnd Churfürsten/etc. als *Administratorn* deß Stiffts Hildeßheim.

Arnold von Bucholtz/Thumbprobst zu Hildeßheim/etc vnd *Petrus Christophorus Schlabatius*, der Rechten Doctor/Freysingischer Cantzler.

Dietrichen Bischoffen deß Stiffts Paderborn.

Petrus Simonius, genant Ritz/ der Rechten *Licentiat*, Churfürstlicher Trierischer vnd Fürstlicher Gülchischer Rath: *Constantinus* Franckcoff/deß Niderländischen/Westphälischen Krayß/vnd Fürstlicher Gülchischer *Secretarius*.

Ernsten Ertzbischoffen zu Cölln vnnd Churfürsten/als *Administratorn*, deß Stiffts Freysingen.

Arnolt von Bucholtz/Thumbprobst zu Hildeßheim/etc. Ludwig Schreuck/*Vicarius in Spiritualibus generae*

neralis, vnnd Probst S. Andreæ Stiffts zu Freysingen/ vnd Petrus Christophorus Schlabatius/ der Rechten Doctor/ Cantzler.

Christoff Bottingers/ verordneten Administratorn deß Stiffts Passaw.

Johan Reyger von Westernach Thumbherr: Rudolff Bottinger von Persing: Erasmus Gold zu Obern Parschenbron/ vnd Johan Cochnot/ Cantzeler/ beyde der Rechten Doctorn/ Rähte.

Carln Bischoffen zu Trient.

Albrecht *Fabri*, der Rechten Doctor/ Thumbherr zu Augspurg: Hans Diepolt von Gemmingen/ etc. vnd Paul zum Acker/ der Rechten *Doctor*, Fürstliche Augspurgische Rähte.

Christoffen Bischoffen zu Brixen vnd Gurck.

Leonhard Götz/ der Rechten Doctor/ Costentzischer Cantzler.

Chri=

Christoffen Bischoffen zu Basel.

Christoff von Stingelheim zu Thurnthenning/ etc. Thumb Scholaster zu Regenspurg / vnnd Sigmund Kimerle / der Rechten Doctor / Regenspurgischer *Secretarius*, beyde Rähte.

Ernsten Ertzbischoffen zu Cölln Churfürsten/ als *Administratorn*, deß Stiffts Münster.

Johan von Vehlen / Thumbcuster/ Arnold von Bucholtz / Thumbherr daselbsten / vnd Thumbprost zu Hildeßheim/ vnd Johan Caspar von Plettenberg/ Hoffrichter vnd Rath.

Ernsten Ertzbischoffen zu Cölln vnnd Churfürsten/ als Bischoffen zu Lüttich.

Arnoldt von Bucholtz / *Archidiacon* zu Lüttich / vnnd Thumbprobst zu Hildeßheim : Arnoldt von Wachtendunck/ Thumbherr daselbsten/ vnnd Probst zu Zanten.

Guilel-

Guilielmi de Berghes, Archiepiſcopi &
Ducis Cameracenſis, Comitis Cameraceſii,
Sacri Imperii Principis.

Doctor Petrus von dem Buſch / *Præſident* zu Namur: Philips von Hatſtein zu Born / vnnd *Rutgerus Grimoldi*.

Carln der heyligen Römiſchen Kirchen Cardinaln / als Biſchoffen zu Metz / gebornen
Hertzogen zu Calabrien / Lothringen / vnd Baar /
Marggraffen zu Pontamuſon / etc.

Johan Gleß von Igni / der Rechten Doctor / Rhat.

Balthaſar Abbten zu Fulda / Römiſcher Kayſerin Ertz Cantzlers / durch
Germanien vnd Gallien
Primatis.

Melchior von Dernbach / Amptman zu Rockenſtuel / Marſchalck / Sebaſtian Newſeſſer / vnd *Bartholomæus VVirichius*, beyde der Rechten *reſpectiuè Doctores* vnd *Licentiaten*, alle Rähte.

Joachimen Abbten deß Käys. freyen Stiffts Hirschfeldt.

Nicolaus Seeligen/der Rechten Doctor Capitular Herr/vnd Probst auff S. Peters Berg: *Bartholomæus VVirichius*, der Rechten *Licentiat* / beyde Räthe.

Johan Adamen Abbten zu Kempten:

Hans Henrich Sechßhelder/Cantzler/Doctor.

Hans Georgen Abbten beyder Fürstlichen Stifft Murbach vnd Luders.

Idem Doctor Hans Henrich Sechßhelder.

Weyprechten Weystern deß Ritterlichen S. Johans Ordens in Teutschen Landen.

Balthasar Syluius, der Rechten Doctor/Fürstlicher Wormbsischer Rath.

Yer-

Ferdinanden Coadiutorn deß Ertz-stiffts Cölln/Pfaltzgraffen bey Rhein/als *Administratorn* deß Stiffts Berchtersgaden.

Marquardt Freyherr zu Königseck vnnd Aulendorff / Stadthalter zu Ingolstatt: Henrich von Haßlang zu Hohen Cammer: Conrad vom Bemmelberg/Herr zu Pussingen/alle drey Cämmerer: Johan Gabler/ Cantzler zu Straubingen/ vnnd Mattheus Puttelmeyer / beyde der Rechten *Doctores* vnd Räthe.

Lotharien Ertzbischoffen zu Trier/ vnd Churfürsten/als *Administratorn* der Fürstlichen Abbtey Prum.

Philips Christoff von Sötern / *Archidiacon Tituli Sancti Petri* in der Thumbkirchen zu Trier: Damian von der Leyen/ Amptman zu Boppart/Wesel/vnnd Welmich: Johan Jacob von der Felß/ Amptman zu Pfaltzel vnd Grimburg: Peter Schneid/vnd *Petrus Simonius*, der Rechten *respectiuè Doctorn* vnd *Licentiaten*/ alle Räthe.

Ernsten Ertzbischoffen zu Cölln vnnd Churfürsten/als Gefürsten Abbten zu Stabel.

Arnoldt von Bucholtz / Thumbprobst zu Hildeßheim / etc. vnnd Arnold von Wachtendunck / Thumbherr zu Luttich / vnd Probst zu Zanten.

Dieterichen Abbten deß Käyserlichen freyen Stiffts Coruey.

Idem Arnold von Buchholtz / Thumbprobst zu Hildeßheim.

Weltlicher Fürsten Bottschafften.

Von wegen Maximilian Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Ober vnd Nider Bayern / etc.

Marquardt Freyherr zu Königseck vnnd Aulendorff / Stadthalter zu Ingolstatt: Henrich von Haßlang zu Hohen Cammer: Conradt der jünger Freyherr vom Bemmelberg vnd Hohenburg / Herr zu Pussingen / alle drey Cämmerer: Johan Gabler / Cantzler zu Straubingen / vnnd Mattheus Puttelmeyer / beyde der Rechten *Doctores* vnd Rähte.

Erde-

Friderichen Pfaltzgraffen bey Rhein/ deß Heyligen Römischen Reichs Ertztruchsessen vnd Churfürsten / Hertzogen in Bayern/ꝛc. Als jnnhaber beyder Hertzog Johan Casimirs vnd Hertzog Reichardts Pfaltzgraffen bey Rhein/ꝛc. angefallener Fürstenthumb vnd Landt.

Dieterich von Winterfeldt / Landtrichter zu Neuburg vorm Waldt: Leonhardt Schuch/ vñ Ludwig Kammermeister / *Camerarius* genant / beyde der Rechten *Doctores*, alle Räthe.

Philips Ludwigen Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Graffen zu Veldentz vnd Sponheim.

Georg Ludwig Frölich der Rechten *Doctor*, Canler: Wolff Henrich Lembling zu Renhartshoffen/ Landtuogt zu Newburg an der Thonaw: Georg Silberman: Johan Zöschlin / vnnd Caspar Heuchlin/ alle der Rechten *respectiuè Doctorn* vnd *Licentiaten*, Räthe.

Johansen Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern / Graffen zu Veldentz vnd Sponheim/ꝛc.

Carl von Landos/ Amptman zu Zweybrucken/ vnnd *Petrus* von Pötter / der Rechten *Doctor*, beyde Räthe.

Georg Gustauusen Pfaltzgraffen bey Rhein/Hertzogen in Bayrn / vnd Graffen zu Veldentz.

Dauid Schmalckalder / der Rechten *Doctor*, Raht.

Johansen Hertzogē zu Sachsen/Landgraffen in Düringē/vñ Marggraffen zu Meissen/ꝛc. vor sich / vnnd dann neben Christian dem Andern/ Hertzogen vnnd Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. in Vormundschafft Namen / weylandt Friderich Wilhelmen Hertzogen zu Sachsen/ꝛc. seligen nachgelassener Söhne.

Hans Melchior von Wittern zu Wundersleben / vnnd *Helias* Forster / der Rechten *Doctor*, beyde Rähte.

Johan Casimirn vnd Johan Ernsten Gebrüdere/ Hertzogen zu Sachsen / Landtgraffen in Düringen/ vnd Marggraffen zu Meissen.

Christoff Wolff/der Rechten *Licentiat*, Raht.

Georg

Geörg Friderichen Marggraffen zu Brandenburg / zu Stettin/ Pommern / der Cassuben vnnd Wenden/auch in Schlesien zu Jegerndorff Hertzogen/Burggraffen zu Nürnberg/vnnd Fürsten zu Rügen/ꝛc.

Hans Albrecht Freyherr zu Wolffstein/ Amptman zu Kreilßheim vnnd Lobenhausen: Christoff von Waldenfels auff Lichtenberg: Josua Pottigkamer/Obrister Leutenampt/vñ Amptman zu Wundsiedel / Dan *Victorinus* Streitberger: Johan *Baptista* Eysen/vnd Geörg Sehel/ alle drey der Rechten *Doctorn*, vnd Räthe.

Henrich Julij Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg.

Anthon von der Streithorst auff Schliestet/ vnd Werner König/der Rechten *Doctor*, beyde Hoff vnd Kammerräthe.

Ernsten Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg.

Erich Hedeman/der Rechten *Doctor*, Raht.

Johan

Johan Wilhelm Hertzogen zu Gülich/ Cleue vnd Bertz/ Graffen zu der Marck vnd Rauensperg/ Herrn zu Rauenstein.

Wilhelm von dem Bongart zur Heyden/ Kammermeister/ *Petrus Simonius*, genant Ritz/ vnd Adolff Auerdunck/ beyde der Rechten *Licentiaten*, alle Rähte.

Barnimbs Hertzogē zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnnd Wenden/ Fürsten zu Rügen/ vnnd Graffen zu Gutzkaw/ ꝛc.

Egidius von Blanckensee zum Schönen Werder gesessen/ Raht.

Boguslaffen Hertzogen zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnnd Wenden/ Fürsten zu Rügen/ vnnd Graffen zu Gutzkaw/ vor sich/ vnnd in Vormundschafft Namen dero Vettern vnd Pflegsohns/ Philips Juliussen/ Hertzogen zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnnd Wenden/ Fürsten zu Rügen/ vnd Graffen zu Gutzkaw.

Hans von Krackewitz auff Postelitz Erbses/ Raht.

Friderichen Hertzogen zu Würtenberg vnd Teck/ Graffen zu Mümpelgart.

Johan Vlrich von Remchingen/ Oberuogt zu Plawenbeuren: Jacob Haug der Rechten *Doctor*, vñ Johan Külman/ alle Rähte.

Moritzen Landtgraffen zu Hessen/ Graffen zu Katzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain vnd Nida.

Eckbrecht von der Malspurg/ vnnd Reinhardt Scheffer/ alle Rähte.

Ludwigen deß Eltern Landtgraffen zu Hessen/ Graffen zu Katzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain vnd Nida.

Jacob Jungman der Rechten *Doctor*, Raht.

Ludwigen deß Jüngern Landtgraffen zu Hessen/ Graffen zu Katzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain vnd Nida.

Johan Strup von Gelnhausen/ Raht.

Ernst Friderichen Marggraffen zu Baden vnd Hochberg/Landtgraffen zu Susenberg/Herrn zu Röteln vnd Badenweiler.

Carl Paul/vnnd Johan Ulrich Burrußⁿ/der Rechten *Licentiat*, beyde Räthe.

Georg Friderichen Marggraffen zu Baden vnd Hochberg/Landtgraffen zu Susenberg/Herrn zu Röteln vnd Badenweiler.

Jacob *Pistoris* von Seuselitz/vnd Johan Heller/beyde *respectiuè* geheime/vnd Räth.

Frantzen Hertzogen zu Sachsen/Engern vnd Westphalen/ꝛc.

Anthon von der Streithorst auff Schlistet/vnd Werner König/der Rechten *Doctor*, beyde Fürstliche Braunschweigische Räthe.

Christian deß Vierdten Königen zu Dennemarck/Norwegen/der Wenden vnd Gothen/Hertzogen zu Schleßwig/Holstein/Stormarn/vnd der Dietmarschen/Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst.

Henrich Rosenthal der Rechten *Doctor*, Rath.

Johan

Johan Adolffen Erbe zu Norwegen/
Hertzogen zu Schleßwig/Holstein/Stormarn/vnd
der Diemarschen/ Graffen zu Oldenburg
vnd Delmenhorst.

Idem D. Heinrich Rosenthal/Rath.

Geörg Ludwigen Landtgraffen zu
Leuchtenberg vnnd Graffen zu
Halß.

Johan Federle auff Pirck der Rechten *Doctor*,
Cantzler/mit *Substitution* der Fürstlichen Beyerischen
anwesenden Räthe.

Hans Geörgen/Christian/Augusten/
Rudolffen/ vnnd Ludwigen Gebrüdere/ Fürsten zu
Anhalt/Graffen zu Ascanien/Herrn zu Zerbst
vnd Bernburg.

Ludwig Kammermeister / *Camerarius* genant/
der Rechten *Doctor*, Churfürstlicher Pfältzischer
Rath.

Christianen deß Andern Hertzogen zu Sachsen / deß Heyligen Reichs Ertzmarschalcken vnnd Churfürsten / Landtgraffen in Düringen / Marggraffen zu Meissen / vnnd Burggraffen zu Magdenburg / ꝛc. vor sich selbsten / vnnd in Vormundtschafft dero Gebrüdere / Hans Geörgen vnnd Augusten / Hertzogen zu Sachsen: So dann Johansen Hertzogen zu Sachsen / vor sich / auch mit vñ neben vorgedachtem Churfürstē zu Sachsen / ꝛc. in gesampter Vormundtschafft / weylandt Hertzog Friderich Wilhelmen zu Sachsen seeliger / hinderlassener vnmündiger Söhne / als gesampter Inhaber der Fürstlichen Graffschafft Henneberg.

Humpert von Langen / Amptman zu Schleusungen / vnnd Rudolff von Pönnickaw / beyde in bemelter Fürstlichen Graffschafft verordnete Räthe.

Marien Geborner von Lützenburg / weylandt Philips Emmanuels von Lottringen / Hertzogen zu *Mercur*, vnd Marggraffen zu Nomeny seeligen / nachgelassener Wittib / in tragender Vormundtschafft jhrer eintzigen Tochter / Princisin *Franciscæ* zu Lottringen / Hertzogin zu *Mercur*, vnd Marggräffin zu Nomeny.

Johan Gleß von Igny der Elter / Lottringischer Rath / vnd Johan Gleß von Igny der Jünger / beyde der Rechten *Doctorn*.

Carln Gefürsten Graffen zu Arnberg / Feyherrn zu Siebenbergen / Ritters von dem Orden deß gülden *Velleris*, Königlicher Würden zu Hispanien Raht / vnd bestelten Obristen.

Philips von Hatstein zu Born.

Præla=

Prælaten Persönlich.

Hieronymus Abbt zu S. Heymeran / in Regenspurg.

Prælaten Bottschafften.

Wegen Petern zu Salmansweiler / Georgen zu Weingarten / Christoffen zu Ochsenhausen / Thomasen zu Elchingen / Sebastian zu Irsee / Johann zu Vrsperg / Jacoben zu Roggenburg / Balthasars zu Roth / Jacoben zu Mindera w / genant Weissena w / Ludwigen zu Schussenried / Jacoben zu Marchal / Andreasen zu Peterßhausen / aller Abbt / vnd Hieronymusen Probsten zu Wettenhausen.

Hieronymus Abbt zu S. Heymeran in Regenspurg.

Albrecht Euerhardt / Johan Henrich Hettinger / beyde der Rechten *Doctorn* / vnd Johan Schiller / jetzt bemelts Gottshauß zu S. Heymeran / *Secretarius*.

Adolffs võ dem Bongart / Land Commenthurs der Baley Coblentz / Teutsch Ordens.

Wilhelm von dem Bongart zur Heyden / Fürstlicher Gülichscher Raht / vnd Cammermeister.

Andreassen von Oberstein/ Probsten zu Odenheim.

Philips Christoff von Sötern/ *Archidiacon S.* Petri in der Thumb Kirchen zu Trier/ Thumbherr zu Mayntz vnd Speyer/vnd Dechant zu Bruchsal.

Johan Henrichen vonn Gertzen/ genant Syntzich/ Abbten deß Kayserlichen freyen Stiffts zu S. Cornelij Münster.

Petrus Simonius, genant Ritz/ Fürstlicher Gülichscher Rath.

Sebastian Abbten deß Gottshauß Kaysersheim.

Georg Friderich Germanier/ vnnd Philips Weinhard.

Christoffen Thumben von Newburg/ Teutsch Ordens/ Land Commenthur der Balley Elsas vnd Burgund/ Commenthurs zu Altschausen.

Albrecht Eberhardt/ der Rechten Doctor.

Johan

Johan Henrichen Abbten deß Gotts-
haußMünster/in S. Gregorienthal.

Leonhard Treydtwein/Fürstlicher Regenspurgischer Raht.

Abbatissin Bott-
schafften.

Marien Geborner Hertzogin zu Sachsen/Abbatissin deß Kayſ. freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg.

Hans Melchior von Wittern zu Wundersleben/vnd Helias Förster der Rechten Doctor/Fürstliche Sächsische Hoffräth zu Weymar.

Wegen deß freyen Weltlichen Stiffts Gerenroda.

Ludwig Cammermeister/*Camerarius* genant.

Eleonoren Abbatissin deß Fürstlichen Weltlichen Stiffts zu Buchaw/am Federsehe/ geborner Gräffin zu Montfort.

Leonhardt Götz der Rechten Doctor/ Costentzischer Cantzler.

Barba-

Barbaren Abbatissin zu Lindaw.

Christoff Thumb von Newburg / Land Commenthur der Balley Elsaß vnd Burgund / Commenthur zu Altschausen.

Catharinen Abbatissin zu Nidermünster in Regenspurg.

Simpert Mertz der Rechten Doctor / Fürstlicher Regenspurgischer Raht / vnd Gregorius Greyl / Probstgerichtsschreiber.

Dorotheen Abbatissin zu Obermünster in Regenspurg.

Leonhard Treydwein der Rechten Doctor / Fürstlicher Regenspurgischer Rath.

Marien Magdalenen Abbatissin deß Gefürsten freyen Weltlichen Stiffts Andlaw.

Gall Müller der Rechten Doctor.

Annen

Annen Abbatissin deß Gottshauß
Rottenmünster bey Rotweil.

Albrecht Eberhard der Rechten Doctor.

Annen Erichen deß Käyserlichen frey=
en Weltlichen Stiffts Gandersheim Abba=
tissin/geborner Gräffin zu Waldeck.

Georgius Koch.

Vrsulen zu Heegbach / Marien zu
Guttenzell / vnd Elisabethen zu Baindt/
aller dreyer Abbatissin.

Hieronymus Abbt deß Gottshaus zu S. Hey=
meran in Regenspurg/Albrecht Euerhard / Johan
Henrich Hettinger / beyde der Rechten Doctorn /
vnd Johan Schiller/*Secretarius*, deß melts Gottshaus
zu S. Heymeran.

Von wegen der Schwäbischen Grafen / Herrn vnd mit Bancksuerwandten.

Carln Graffen zu Hohenzollern / Sigmaringen vnd Vehringen / Herrn zu Heygerloch vnd Wehrstein / deß heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerers Römischer Kayserlicher May. Raht / vnd Hauptmann der Herrschafft Hohenberg / für sich selbsten / vnnd als Vormunder / weyland Christoffen Graffen zu Hohenzollern / hinderlassener Söhne.

Friderichen Graffen zu Fürstenberg / Heyligenberg / vnnd Werdenberg / Landgraff in Bare / Herrn zu Hausen im Kuntzigerthal / Römischer Kay. May. geheimen Rahts / vor sich / vnd in Käyserlicher Vormundschafft / weyland Albrechten Graffen zu Fürstenberg Minderjähriger nachgelassener Söhne / als beyder außschreibenden Graffen.

Eleonoren Abbatissin deß Gefürsten Weltlichen freyen Stiffts Buchaw / am Federsehe / geborner Gräffin zu Montfort vnd Rottenfelß.

Christoff Thumben von Newburg / Teutsch Ordens / Land Commenthurn der Baley Elsas vnnd Burgund / Commenthurn zu Altschausen.

Eytel

Eytel Friderichen Graffen zu Hohenzollern / Sigmaringen vnnd Vehringen / Herrn zu Haygerloch vnnd Wehrstein / deß heyligen Römischen Reichs Ertzkämmerern / Römischer Käy. May. Rahts.

Gottfriden Graffen zu Oettingen.

Rudolphen vnnd Carl Ludwigen / Graffen zu Sultz / Römischer Kayſ. May. Hoffgerichts Erbhoffrichter zu Rotweil / Herrn zu Vadutz / Schellenberg vnnd Blumeneck / Römischer Kayſ. May. auch Königlicher Würden in Hiſpanien / vnd Fürſtlicher Durchleuchtigkeit in Bäyern / *reſpectiuè* Raht / Stadthalter zu Straubingen / Obriſten vber ein Regiment Knecht / vnd *General* vber die Artelerey in Vngern.

Johan vnnd Wolffgang Graffen zu Montfort / Herrn zu Bregentz / zu Tetnang vnnd Argen / Röm. Kay. May. Räht.

Georgen vñ Frobein Graffen zu Helffenſtein / Freyherrn zu Gundelfingen / Herrn zu Wildenſtein / Moßkirch vnd Gomognies / Römiſcher Käyſ. May. Cammer *Præſidenten* zu Speyer.

Philipſen Graffen zu Eberſtein / Herren zu Rexingen vnd Frawenburg.

Johann Chriſtoffen vnnd Caſpars Graffen zu der Hohen Embs vnd Gallern.

Christoffen deß H. Römischen Reichs Erb Truckſeſſen / Freyherrn zu Walpurg / Herrn zu Scher vnnd Trauchburg / Röm. Kayſ. May. Rahts vnd Cämmerers.

Marquarden / vor ſich / vnnd als Vormunders / weyland Rudolffs Graffen zu Helffenſtein hinderlaſſenen Sons / So dañ Berchtolden vnd Georgen Gebrüdere / Herrn zu Königseck vñ Aulendorff / Herrn der Graffſchafft Rotenfels vnd Herrſchafft Stauffen / Römiſcher Kayſerlicher May. vnd Fürſtlicher Beyriſcher Rahts / vnd Stadthalters zu Jngolſtadt.

Jacoben Herrn zu Hohen Geroldseck vnd Sultz.

Henrichen vnd Frobein Gebrüdere / deß H. Römiſchen Reichs Erb Truchſeſſen / Freyherrn zu Walpurg / Herrn zu Wolffeck vnnd Waltſee / Zeil vnd Marſtätten.

Joachim Chriſtoffen Freyherrn zu Merſpurg vnd Befort.

Ferdinanden Freyherrn zu Grauеneck vnd Burgberg.

Chriſtoff Fuggers / Freyherrn zu Kirchberg vnd Weiſſenhorn / Als Jnhabern der Reichs *Regalien*, der Herrſchafft Mindelheim.

Hans Ernſten / Römiſcher Kay. May. Raht vnnd Ferdinanden Gebrüdere von Baumgarten / Freyherrn zu Hohen Schwangaw vnnd Erbach.

Johan

Johan Graff zu Montfort / Henrich deß Heyligen Römischen Reichs Erbtruchses / ꝛc.

Gall Müller der Rechten *Doctor*, Raht / vnnd *Syndicus*, vnd Abraham Heußlin.

Carl Graffen zu Hohenzollern / Sigmaringen vnd Vehringen / ꝛc. vnd Vlrichen Graffen zu Oettingen / in Vormundtschafft / weylandt Graff Wilhelms zu Oettingen seeligen / nachgelassener Erben.

Wilhelm *Hammonius*, Oettingischer Cantzler.

Von wegen der Wetterawischen Graffen.

Johansen deß Eltern Graffen zu Nassaw / Katzenelnbogen / Vianden vnd Dietz / Herrn zu Beylstein.

Ludwigen Graffen zu Nassaw / zu Sarbrucken vnnd Sürwerden / Herrn zu Lahr / vor sich selbsten / vnnd als Vormund / weylandt Johan Ludwigs Graffen zu Nassaw / Herrn zu Wißbaden vnd Jetzstein seeligen / nachgelassenen Minderjährigen Sohns / Johan Ludwigs Graffen zu Nassaw / Wißbaden.

Philips Ludwigen Graffen zu Hanaw / Herrn zu Müntzenberg.

Johansen deß Eltern Graffen zu Nassaw / Katzenelnbogen / vnd Ludwigen von Sayn / Graffen zu Witgenstein / als Vormündere / Graff Albrechts zu Hanaw / Herrn zu Müntzenberg.

Johan Reinharden Graffen zu Hanaw vnd Bitsch / Herrn zu Lichtenberg vnd Ochsenstein.

Herman Adolffen vnd Ernsten Geuettern / Graffen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg vnd Sonnenwaldt.

Johan Albrechten / Wilhelm Otten / Reinhardt vnnd Philipsen Gebrüdere / Graffen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg vnd Sonnenwaldt.

Ott Friderichen vnd Albrecht Otten/
Geuettern vnnd Brüder / Graffen zu Solms/
Herrn zu Müntzenberg vnd Sonnenwaldt.

Ott vnnd Adolff Henrich Geuettern/
Wildt vñ Reingraffen/Graffen zu Salm/Herrn
zu Vinstingen / vor sich / vnnd als Vormundt /
weylandt Reingraff Christoffen nachgelassener
Söhne.

Wolffgang Ernsten von Ysenburg /
Graffen zu Budingen.

Ludwig Geörgen vnnd Christoffen
Gebrüdere / Graffen zu Stolberg / Königstein/
Rutschefort vnd Weringeroda / Herrn zu Müntzenberg.

Ludwigen Graffen zu Leyningen vnd
Rixingen/Herrn zu Westerburg vnnd Schaumburg / deß Heyligen Römischen Reichs *Semper*-freyen.

Philips Jacoben / Reinhardt/vnnd
Christoff Gebrüdere / Graffen zu Leyningen/
Herrn zu Westerburg vnnd Schaumburg / deß
Heyligen Römischen Reichs *Semper*-freyen.

Ludwigen

Ludwigen von Seyn/Graffen zu Wittgenstein/Herrn zu Homburg.

Wilhelmen Graffen zu Wiedt/Herrn zu Runckel vnnd Ysenburg.

Georgen Graffen zu Nassaw/Katzenelnbogen/Vianden/vnnd Dietz/Herrn zu Beylstein/als Vormundt weylandt Graff Hermans zu Wiedt seeligen/nachgelassener Söhne/Hans Wilhelmen/vnnd Hermans/Graffen zu Wiedt/Herrn zu Runckel vnd Ysenburg.

Engelbert von Lautern/Burggraff zu Gelnhausen.

Herman Schildt der Rechten *Doctor*, Nassaw Katzenelnbogischer Rath/vnd Amptman zu Dietz/vnd Johan Ludwigen Camberg/Nassaw Sarpruckischer Raht.

Allbrechten/Anthoni/Heinrichen vnd Christian Günters Gebrüdere vnd Vettern/vor sich/vnd jre Gebrüdere Güntern vnd Hans Güntern/aller der vier Graffen deß Reichs/Graffen zu Schwartzenburg vnnd Honstein/Herrn zu Arnstatt/Sondershausen/Leuttenberg/Lohra vnd Klettenberg.

Andreas

Andreas Küehn/Schwartzenbergischer Rath.

Ernsten vnnd Friderich Christoffen/
Graffen zu Mansfeld/Edlen Herrn zu Heldrungen.

Erich Hedeman / Fürstlicher Lüneburgischer Raht.

Henrichen vnnd Georgen der Eltern
Graffen/Graffen zu Orttenburg/Geuettern.

Johan Federle auff Pirck/Fürstlicher Leuchtenbergischer Cantzler.

Wolffgangen Graffen zu Hohenloe vñ
Herrn zu Langenburg.

Georg Friderich Graff von Hohenloe vnd Herr zu Langenburg/vnd Johan *Baptista* Eysen/der Rechten *Doctor*.

Philipsen Graffen zu Hohenloe/Herrn
zu Langenburg/vnd Baron zu Lieſsfeldt.

Johan *Baptista* Eysen/der Rechten *Doctor*.

Jetzermelts Philipsen Graffen zu Hohenloe/ꝛc. in nechst hernachuolgender Hohenloischen Vormundtschafft Namen *in ſpecie* Geörg Friderich Graff zu Hohenloe vnd Herr zu Langenburg.

Dorotheen Gräffin von Hohenloe Wittibin/Philipsen Graffen von Hohenloe vnd Herrn zu Langenburg / Gottfriden Graffen zu Oettingen/Emichen Graffen zu Leyningen vnnd Dagspurg/Herrn zu Apermont: So dann Eberhardten Herrn zu Limburg / deß Heyligen Römischen Reichs Erbschencken vnd *Semper*-freyen/ als verordneten vnnd am Kayserlichen Kammergericht bestehtigten gemeinen Vormündere / weylandt Geörg Friderichen Graffen zu Hohenloe vnnd Herrn zu Langenburg nachgelassener Vnmündigen Söhne / Ludwig Eberhardten / Philips Henrichen/vnnd Geörg Friderichen Gebrüdere/Graffen zu Hohenloe vnd Herrn zu Langenburg.

Jacob Heiner/vnd Johan *Baptiſta* Eyſen/beyde der Rechten *Doctorn*.

Wolffgang vnnd Gotfriden/ Graffen vnnd Herrn zu Castel Gebrüdere.

Philips

Philips Kammermeister/*Camerarius* genant/der Statt Nürnberg *Syndicus*, vnd Johan *Baptista* Eysen/beyde der Rechten *Doctorn*.

Ludwig Graff zu Lewenstein vñ Wertheim/Herr zu Scharpffeneck vnd Breuberg.

Idem Doctor Johan *Baptista* Eysen.

Georg Graff zu Erbach vnnd Herr zu Breuberg.

Hans Henrich von Heusenstam Churfürstlicher Maintzischer Raht/ vnnd Amptman zu Amorbach/vnd *Doctor* Johan *Baptista* Eysen.

Friderichen Wagnusen Graffen zu Erbach/vnd Herrn zu Breuberg.

Johan Albrechten/Eberharden vnd Georgen/Herrn zu Limpurg/deß Heyligen Römischen Reichs Erbschencken vnd *Semper*-freyen.

Wolff Jacoben Graffen zu Schwartzenburg/Herrn zu Hohen Landtsberg vnd Wintzar.

Johan *Baptista* Eysen/der Rechten *Doctor*.

Johan Erckingers von Seinßheim / Freyherrn zu Hohen-Kottenheim / Seehauß / ꝛc. Sinchingen vnd Erlach.

Michael Ranck / Fürstlicher Bischofflicher Raht / vnd Cantzer zu Regenspurg / vnd Johan *Baptista* Eysen / beyde der Rechten *Doctorn*.

Albrechten Henrichen vnnd Christian Günters / Gebrüdere vnd Vettern / vor sich vnnd jhre Gebrüdere Günter vnd Hans Güntern / aller der vier Graffen / deß Reichs / Graffen zu Schwartzenburg vnnd Honstein / Herrn zu Arnstatt / Sondershausen / vnd dann Wolff Ernsten / Johan Henrichen / Ludwig Geörgen / vnd Christoffen Gebrüdere vnd Vettern / aller Graffen zu Stolberg / Königstein / Rutschefort / Weringerода vnnd Honstein / Herrn zu Epstein / Müntzenberg / Breuberg / Egmont / Lohra / vnnd Klettenberg / ꝛc. Als *Successorn* der Graffschafft Honstein.

Wilhelm Fach der Rechten *Doctor*, mit *Substitution Andreæ* Kuhnen / Schwartzenburgischen Rahts.

Wegen Vormundtschafft Johan Ludwigen / vnnd Philips Geörgen / Graffen zu Leyningen vnd Dachsburg / Herrn zu Appermont.

Carl Paul / Fürstlicher Badischer Rath.

Jobsten

Jobsten Graffen vnd Herrn zu Barby vnd Mühlingen.

Andreas Kühn/Schwartzenburgischer Rath.

Henrichen deß Andern/Henrichen deß Fünfften/Henrichen deß Eltern/Henrichen deß Mitlern/vno Henrichen deß Jüngern/aller Reussen/Gebrüdere vnd Vettern/Reussen von Plawē/Herrn zu Graitz/Cranichfeld/Geraw/Schleitz vnd Lobenstein.

Jacob Heiner der Rechten Doctor/Oettingischer Cantzler.

Philips Ludwigen Pfaltzgraffen bey Rhein/Hertzogen in Beyern/Graffen zu Veldentz vnnd Sponheim/als Jnhabern der Herrschafft Ernfels.

Ludwig Frölich der Rechten Doctor/Cantzler: Henrich Lemblein zu Renhartshoffen/Landuogt zu Neuburg: Georg Silberman: Johan Jöschlein/vnd Caspar Heuchlein/alle der Rechten Doctorn/Räthe.

Wolff Ernsten/Johan vnd Henrichen Gebrüdere/aller Graffen zu Stolberg/Königstein/Ruschefort/Weringeroda vnnd Honstein/Herrn zu Epstein/Müntzenberg/Breuberg/Lohra vnd Clettenberg.

Andreas Kühn/Schwartzenburgischer Rath.

Walraben Herrn zu Blanckenheim/ Cranichfeld/ vnd Rembda/ Philips Ernsten vnd Johan Ludwigen/ Graffen zu Spiegelberg vnnd Pirmont/ Herrn zu Thona/ Gebrüdere vnd Vettern/ aller Graffen zu Gleichen.

Laurentius Norinberger/ der Rechten Doctor/ Cantzler.

Sebastian vnd Emichen von Dhaun Gebrüdere/ Graffen zu Falckenstein/ Herrn zu Oberstein vnd zu Bruch.

Carl Paul/ Fürstlicher Badischer Raht.

Georgen Graffen zu Erbach/ vnd Herren zu Breuberg/ etc. in Vormundschafft Namen Christian vnnd Vollraden/ beyder Graffen zu Waldeck/ Gebrüdere.

Hans Henrich von Heusenstam/ Churfürstlicher Maintzischer Raht/ vnnd Amptman zu Amorbach.

Ernstē Graffen zu Holstein/ Schaumburg vnd Sternenberg/ Herrn zu Gehmen.

Erich Hedeman/ Fürstlicher Lüneburgischer Rath/ vnnd Reinhard Scheffer/ Fürstlicher Hessischer Raht.

Arnolden Graffen zu Bentheim/ Teckelnburg vnnd Steinfurth/ Herrn zu Reda vnd Weuelinckhouen.

Hen-

Henrich von Rosenthal/der Rechten Doctor/ Rath.

Johan Graffen zu Oldenburg vnnd Delmenhorst/Herrn zu Jeuern vnd Kinphausen.

Idem Henrich von Rosenthal / der Rechten Doctor/Rath.

Enno Graffen zu Ostfrißland / Herrn zu Essens.

Thomas Frantzius / vnnd Peter Fischer / beyde Räthe.

Hans Adamen vnd Hans Albrechten von Wolffstein/Freyherrn zu Obern Sultzburg/ Herrn zu Birnbaum.

Philips Cammermeister / *Camerarius* genant / der Rechten Doctor.

Johansen von Bronckhorst/vnd Battenburg/ Graffen zu Gronßfeld / Freyherrn zu Kimpurg/Herrn zu Alpen.

Petrus Simonius, genant Ritz/ der Rechten *Licentiat*, Fürstlicher Gülchischer Rath.

Ludwigen Freyherrn zu Rexelrein.

Leonhard Treydtwein / der Rechten Doctor/ Fürstlicher Regenspurgischer Rath.

Wolffen/Geörgen/Hugo/Veiten/vnd Augusten Gebrüdere vnd Vettern / Herrn von Schönberg / Herrn zu Glaucha vñ Waldenburg.

Herman

Herman Schildt der Rechten Doctor / Nassaw Catzenelnbogen Rath / vnnd Amptman der Graffschafft Dietz.

Wegen Vormundschafft weyland Deserussen zu Alten vnd Newen Fronhouen seeligen / nachgelassene Söhne / Hans Wolffen vnd Hans Wilhelm Gebrüdere / Freyherrn zu Alten vnnd Newen Fronhouen.

Caspar Stemper der Rechten Doctor / vnd der Stadt Regenspurg *Syndicus*.

Frantzen von Eltz / Herrn zu Pirmondt.

Peter Schneid der Rechten Doctor / Churfürstlicher Trierischer Raht.

Christoffel Fuggers / Freyherrn von Kirchberg vnd Weissenhorn.

Marxen Fuggers / Freyherrn von Kirchberg / vnd Weissenhorn / / Römischer Kayserlicher May. auch Fürstlichen Bäyrischen Raths / Cammerer / vnd Pflegers zu Landßberg.

Geörgen deß Eltern / Anthoni deß Jüngern / Marxen vnd Albrechten / aller Fugger / vor sich vnnd in Vormundschafft Namen / Marx Fuggers seeligen nachgelassener Erben.

Veit Breitschwert / der Rechten Doctor / vnd der Stadt Augspurg *Aduocatus*.

Der

Der Frey- vnd Reichß Städt Gesandten/ Rheinische Banck.

Von wegen der Stadt Cölln/ Adamus Hulß der Rechten Doctor/ *Syndicus.*

Aach/ Michael Klöckher der Rechten *Licentiat, Syndicus.*

Straßburg mit Beuelch der Stadt Wormbs/ Hans Philips Böcklin/ vnnd Jacob Kips Alte Stet vnnd Ammeister/ auch Steffan der Rechten *Doctor, Aduocat.*

Lübeck/ Laurentius Finckelthaus der Rechten *Doctor, Syndicus,* vnnd Herman von Dorn/ Rathman.

Speyer/ Caspar Stemper der Rechten Doctor/ der Stadt Regenspurg *Aduocat* vnd *Syndicus.*

Franckfurt mit beuelch der Stadt Wetzlar/ Hieronymus zum Jungen/ Rahtsuerwandter/ vnd Christoff Keller/ der Rechten *Doctor, Syndicus* vnd *Aduocat.*

Hagenaw/ vñ andere Städte in die Land Vogtey Hagenaw gehörig/ als nemlich/ Colmar/ Schlettstat/ Weissenburg/ Landaw/ Oberthēheim/ Käy-

sersberg / Münster in S. Gregorienthal / Roßheim vnd Türckheim.

Ott Henrich Westermeyer / der Rechten *Licentiat*, Raths Schöpff vnd *Aduocat* zu Hagenaw / vnd Andreas Beck der Stadt Colmar Vogt zum heyligen Creutz.

Goßlar / *Iohannes Baptista Cæsar*, vnd Christoff Keller / beyde der Rechten *Doctorn*, der Stadt Franckfurt am Meyn *Syndici*.

Fridberg in der Wedderaw / Idem Doctor Christoff Keller.

Schwäbische Banck.

Regenspurg / mit Beuelch der Stadt Mülhausen in Düringen / Nicomed Schwebel / Hans Niclaß Flettacher beyde Cämmerern vnd deß Innern Raths / Caspar Stemper / vnd Sebastian Faber / beyde der Rechten *Doctores*, vnd gemeiner Stadt *Aduocaten*.

Augspurg / Hieronymus im Hoff zu Spielßberg vnnd Ober Schwambach: Johan Lauginaer zu Mittel-

Mittelstetten / beyde deß geheimen Rahts: Veit Breitschwert/vnd Leonhardt Weinhardt/ beyde der Rechten *Doctorn* vnd *Aduocaten*.

Nürnberg / mit Beuelch der Städt Rottenburg an der Tauber / Wintzheim/ Schweinfurt/ vnd Weissenburg am Norgaw. Geörg Volckamer / Churfürstlicher Maintzischer Raht / vnnd Wolff Löffelholtz / beyde deß Innern Rahts zu Nürnberg / Philips Cammermeister / *Camerarius* genant/der Rechten Doctor/Rahtgeber.

Vlm/mit Beuelch der Städt Eßlingen / Schwäbischen Hall / Heilbron / Schwäbischen Wörth/ Lindaw / Kempten / Giengen / Leuthkirchen / Wimpffen/Ysin/Reutlingē/Rauensperg/Wangen / Weill / Offenburg / Giengenbach / Zell am Hammerspach / Bibrach/vnnd Buchaw am Federsee.

Mattheus Oheim / vnd Conrad Krafft/beyde deß Rahts/Leo Krafft der Rechten Doctor/ *Aduocat*.

Nördtlingen/Johan Wilhelm Gundelfinger Bürgermeister / vnnd Sebastian Röttinger der Rechten *Doctor* vnd *Aduocat*.

Rotweil/mit Beuelch der Städt Vberlingen / Buechorn/Pfullendorff/vnd Schwäbischen Gemündt. Johan Finck / Kay. Hoffgerichts *Assessor*,

zu Rottweil/vnd *Iohan Baptiſta* Sachſen der Rechten Doctor/ bemelts Hoffgerichts Cantzley Verwalter/vnd Stadt *Syndicus*.

Dünckelſpuel/ *Magiſter* Johan Gernln Bürgermeiſter/Leonhard Koboldt/deß geheimen Raths/ vnd Georg Conler der Rechten *Doctor, Syndicus*.

Kauffbeurn/Johan Georg Banrieder der Rechten Doctor/vnd Wilhelm Schmidt/Stadtſchreiber.

Bopffingen/Sebaſtian Rottinger der Rechten Doctor/vnd *Aduocat*.

Aulen/Idem *Doctor* Sebaſtian Rottinger *Aduocat*.

Vnd deß zu Vrkundt haben wir Johan Schweickhardt von Cronberg/Thumbdechant/ vnnd Cämmerer zu Maintz/ Probſt zu S. Alban/ Wolff Dieterich von Mörle/genant Behem/Burggraff zu Starcken burg/als Maintziſche vnd Pfaltzgräffiſche Churfürſtliche geordnete vnnd Räthe zu dieſem Reichßtag/ an ſtatt vnſerer gnädigſten Herren/vnd der anderer Churfürſten/Albrecht Freyher zu Törring zum Stein vnd Brechtenſtein/Thumbherr zu Saltzburg/Saltzburgiſcher/ vnnd Conradt der Jünger Freyher zu Bemelberg vñ Hochenburg/ꝛc.

Fürſt-

Fürstlicher Bayrischer Raht vnnd Kämmerer/ Bayerischer Gesandte.

Von der Geistlichen vnnd Weltlichen Fürsten wegen/ *Hieronymus* Abbt zu S. Heymeran in Regenspurg: von wegen der Prælaten: Gall Müller der Rechten *Doctor*: von der Graffen vnd Herrn: vnd wir Kämmerer vnnd Rath zu Regenspurg von vnser/ vnd der Frey vnnd Reichßstätt wegen/ vnser Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

Geben in Vnser Kayser Rudolffs / vnnd deß heyligen Reichßstatt Regenspurg/ Donnerstag den dritten *Iulii*, Nach *Christi* vnsers lieben HERRN Geburt im Sechzenhundert vñ dritten: Vnserer Reiche/ deß Römischen im Acht vnnd zweyntzigsten/ deß Hungarischen im ein vnd dreyssigsten / vnd deß Römischen auch im acht vnd zweyntzigsten Jahren.

ERRATA.

Fac. 4. lin. 6. ließ zwantzig/ fac. 5. lin. vlt. vnerschwinglich/ fac. 22. lin. 9. der gebür / fac. ead. lin. 17. Speyerischer Reichß Abschied/ fac. 23. lin. 13. Friuolæ/ fac. 27. lin. 26. zuersehen/ fac. 29. lin. 7. Abgeordnete / fac. ead. lin. 19. Abgeordnete / fac. 35. lin. 10. Grainzen/ fac. 36. lin. 4. verordnetes/ fac. ead. lin. 5. Boden/ fac. 37. lin. 5. darüber werden leiden / in facie ead. lin. 11. notturfft nach auch/ fac. 50. lin. antepenultima Hafftende/ fac. 55. lin. 14. Pfund weisser nehe/ fac. 56. lin. 27. vnd das jenige/ fac. 66. lin. 15. Francot/ fac. 73. lin. 14. Cantzler/ fac. 86. lin. 7. ErbCammerers/ fac. 87. lin. 4. ErbCammerer/ fac. 92. lin. 15. Johan Ludtwig von Camberg / fac. 101. lin. 10. Steffan Bercholdt / fac. 101. lin. vlt. Oberehenheim fac. 105. lin. penultima deß Böhmischen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abschiedt der Rö. Kay. Mt. und gemeiner Ständt, auff dem Reichßtag zu Regenspurg anno domini MDCIII auffgericht

Meyntz 1603

2 J.publ.g. 350#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10145470-6
VD17 1:018535E